



Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl Nr. 10/2017 vom 21.12.2017

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3		Verleihung der Ehrennadel für 15-jähriges kommunalpolitisches Engagement
4	761a	Abbruch des Baudenkmals Kämperstraße 2 in 59457 Werl
5	782	Kooperation der Sekundarschulen Werl und Wickede
6	704a	Erneuerung Bahnübergang Tiggesloh hier: Zustimmung der Stadt Werl zum Plangenehmigungsverfahren
7	780	Entlastung des Betriebsausschusses
8	785	Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen
9	786	Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018 der Stadtwerke Werl GmbH
10	787	Vorabgewinnabführung auf den Jahresgewinn 2017 der Stadtwerke Werl GmbH
11	788	Verzicht auf die Ausschüttung der BBG im Haushaltsjahr 2017 (Vorlage wird nachgereicht)
12	791	Feststellung des Jahresabschlusses der BBG zum 31.12.2016 und Entscheidung über die Gewinnverwendung (Vorlage wird nachgereicht)
13	792	Entlastung des Aufsichtsrates der BBG für das Geschäftsjahr 2016 (Vorlage wird nachgereicht)
14	793	Wahl des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2017 der BBG (Vorlage wird nachgereicht)

15	794	Festsetzung des Wirtschaftsplanes der BBG für das Jahr 2018 (Vorlage wird nachgereicht)
16	790	Antrag der WP!-Fraktion Abschaffung der geplanten Koordinierungsstelle „Förderung“
17		Mitteilungen
18		Anfragen

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister	
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 761a	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP	
<input type="checkbox"/> PBUA <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 21.12.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden			
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
Aufwendungen und / oder Auszahlungen		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:			
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich:			
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 08.12.2017	Unterschrift	Sichtvermerke	
Abt. 63 - Vi		20	FBL  Allg. Vertreter  BM 
AZ: 63-UDB			

Titel: Abbruch des Baudenkmals "Kämperstraße 2" in 59457 Werl

Sachdarstellung:

Allgemeines:

Das Gebäude „Kämperstraße 2“ wird seit dem 17.12.1985 in der Denkmalliste der Wallfahrtsstadt Werl geführt. Als Denkmal gelten das Wohn- und Geschäftshaus aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mit Mansarddach und das Wirtschaftsgebäude, erbaut in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, mit einem nur noch wenig erhaltenen Bohlenlamellendach. Die Gebäude bilden ein von der Steiner- in die Kämperstraße zurückgezogenes Ensemble und stellen mit ihrer drei- bzw. fünfsichtigen Ausrichtung ein platzbildendes und -prägendes Element dar. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beherbergten das Wirtschaftsgebäude und die Stallungen die preussische Poststation Werl. Der Denkmalwert stützt sich somit insbesondere auf ortsgeschichtliche sowie städtebaulich-stadtgeschichtliche Aspekte.

Das angrenzende Gebäude „Steinerstraße 44“ ist selbst kein Baudenkmal, liegt aber im Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung und ist im Bebauungsplan Nr. 19 als Gebäude, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten werden soll, festgesetzt. In der Denkmalbereichssatzung wird das Haus „Steinerstraße 44“ wie folgt beschrieben:

„Zweigeschossiges, verputztes Eckhaus mit Mansarddach, im Kern ein älterer Grünsandsteinbau. Hausgrundriss bereits im Urkataster von 1829 eingezeichnet. Erdgeschoss durch Einbau großer Schaufenster geöffnet, dabei die südöstliche

Hausecke leicht abgeschrägt. Insgesamt schmuckloser Bau, jedoch ein markanter Eckbaukörper im Bündelungsbereich der am ehem. Steinertor zusammenlaufenden Straßen. Gemeinsam mit dem gegenüberliegenden Haus Nr. 47 prägnante Eingangssituation."

Für das Baudenkmal „Kämperstraße 2“ liegt der Verwaltung seit dem 21.12.2015 ein Abbruchantrag vor. Nach § 21 Abs. 4 S. 1 DSchG NRW treffen die Unteren Denkmalbehörden alle den Denkmalschutz betreffenden Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Chronologie:

Erstmalig ist am 12.08.2002 ein Abbruchantrag für das Baudenkmal Kämperstraße 2 bei der Stadt Werl eingegangen. In diesem Zusammenhang wurde am 18.03.2003 ein Gutachten zur Feststellung des Baubestandes des Bausachverständigen für Hoch- und Stahlbetonbau, Dipl.-Ing. BDB Heinz Bouillon aus Dortmund, Spezialgebiet Denkmalpflege, Naturstein-, Mauerwerks-, Fachwerkrestaurierungen, Sicherung und Erhaltung Historischer Bausubstanz, Baubestandsaufnahmen, Fachgutachten, Bauberatung, Bauleitung, Bauabnahme, vorgelegt (Auszug siehe Anlage 1). Der Abbruchantrag wurde nicht beschieden. Von 2002 bis 2015 fanden diverse Gespräche und Ortstermine statt. Zum einen wurde das Ziel verfolgt das Baudenkmal zu erhalten und zum anderen wurden Entwicklungskonzepte vorgelegt, die den Abbruch des Baudenkmal vorsahen. Die vorgelegten Konzepte waren nicht akzeptabel. Seit dem 21.12.2015 liegt erneut ein Abbruchantrag vor. In Abstimmung mit dem Landschaftsverband forderte die Wallfahrtsstadt Werl Unterlagen nach. Mit Eingang vom 23.09.2016 wurde der Antrag ergänzt um die „Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des Ertragswerts eines Baudenkmal in Werl nach Sanierung und Modernisierung unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften“ von der HSMV Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft aus Düsseldorf und dem Sachverständigenbüro Architekt Dipl.-Ing. Röhrich aus Unna. Mit Eingang vom 21.09.2017 wurde eine überarbeitete Version vorgelegt. In dem Begleitschreiben vom 20.09.2017 kommen die Rechtsanwälte Baumeister aus Münster zu dem Ergebnis, dass der Nachweis erbracht ist, dass weitere Investitionen in das Gebäude dem Eigentümer bzw. jedem Dritten nicht mehr zumutbar sind.

Die Verwaltung kommt nunmehr zu dem Ergebnis, dass dem Abbruchantrag stattzugeben ist. Daher bat sie mit Schreiben vom 25.09.2017, vorbehaltlich der politischen Entscheidung, den Landschaftsverband um die Benehmensherstellung für den Abbruch des Baudenkmal Kämperstraße 2.

In seinem Schreiben vom 12.10.2017 antwortet der Landschaftsverband wie folgt:

„Bei dem o.g. Baudenkmal handelt es sich um einen spätbarocken Baukörper mit einem Mansarddach und einem weitaus älteren Kellerbereich (vermutlich aus dem 16. Jahrhundert) sowie die ehemalige Scheune (1825-1828 erbaut) unter einem Bohlenlamellendach. Die an einer städtebaulich markanten Lage positionierte Gesamtanlage war im 19. Jahrhundert eine Posthalterei gewesen. Für die Geschichte der Stadt Werl und aus wissenschaftlich-architekturgeschichtlichen sowie volkskundlichen Gründen ist das Baudenkmal von Bedeutung. Das Hauptgebäude ist trotz der Reduktion originaler Substanz in Teilen des Erdgeschosses ein wichtiges Belegstück für die Entwicklung des Wohnens in der

Stadt Werl im ausgehenden 18. Jahrhundert. Es diente sowohl als Wohnhaus ohne landwirtschaftliche Nutzflächen als auch der Beherbergung von Gästen.

Für den Erhalt der Scheune sprechen auch wissenschaftlich-baugeschichtliche und bautechnikgeschichtliche Gründe, da es sich bei dem Bohlen-Lamellendach um eines der wenigen realisierten Beispiele dieser um 1800 von preußischen Baumeistern besonders propagierten Sparbauweise handelt.

In Ihren Ausführungen fassen Sie zutreffend zusammen, dass in den vorgelegten Gutachten neben der Kostenermittlung erforderlicher Maßnahmen zur Nutzung des Baudenkmals und einer Darlegung von Ertragswerten auch die Ausnutzung steuerlicher Vorteile bzw. ein Finanzierungskonzept mittels zinsgünstiger Darlehen für Bodendenkmäler vorgelegt wurde. Mit einer Instandsetzung und Modernisierung der beiden Bauten wird eine Unterdeckung von 734.000 € konstatiert.

Ferner kommen Sie zu dem abschließenden Ergebnis, dass die Erhaltung des eingetragenen Baudenkmals nicht zumutbar sei. Aus diesem Grunde möchten Sie dem Abbruchantrag stattgeben und bitten dafür um Benehmensherstellung gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 9 DSchG.

Sie beziehen sich im Zusammenhang Ihrer finalen Schlussfolgerung auch auf den behördeninternen Austausch mit der LWL-Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur in Westfalen. Aus diesem Grunde möchte ich noch einmal auf die zuletzt durch die beiden Denkmalbehörden gemeinsam im Jahre 2016 aufgeworfenen Fragestellungen eingehen, die Sie nun nicht mehr in Ihrem Schreiben aufgreifen, deren Beantwortung wir allerdings nach wie vor im denkmalrechtlichen und verfahrensrechtlichen Sinne für eine ordnungsgemäße Abwägung von größter Bedeutung halten.

So gilt es zunächst einmal, die Aufwendungen, welche durch unterlassenen Bauunterhalt mit in die Rechnung aufgenommen worden sind, zu Lasten des Antragstellers von der Gesamtsumme abzuziehen. Außerdem hatte das Denkmalpflegeamt in einer Email vom 28.01.2016 sich den von Seiten der Unteren Denkmalbehörde in einem Schreiben vom 18.01.2016 aufgeworfenen Nachweispunkten angeschlossen, denen Sie nun in Ihrem Schreiben, ohne dies zu begründen, nicht mehr nachgehen. Demnach formulierten Sie, dass der Abbruchantrag zur weiteren Beurteilung nicht vollständig sei, weil der Nachweis der Bereitschaft des Eigentümers zur Erhaltung des Baudenkmals noch zu erbringen sei. Es sollten Nutzungskonzepte vorgelegt werden (Zum Beispiel fehlt auch ein Umnutzungskonzept für das Wirtschaftsgebäude, das lediglich als Lagerhalle bei den Einkünften gerechnet wird. Einer Wohnnutzung oder anderweitigen Gewerbenutzung wurde bisher nicht nachgegangen. Dies ist zum Teil auch auf andere Bereiche zu übertragen.), die Verkaufsbemühungen zu einem angemessenen Verkaufspreis nachgewiesen werden und Zuschussanträge bei Fördergebern nachgewiesen werden. Bezüglich der Deutschen Stiftung Denkmalschutz als potentieller Fördergeber gab es gegenüber Herrn Behr auch durch das Denkmalpflegeamt noch einmal eine Informationsemail am 07.11.2016. Mittlerweile, wie aus dem Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung und der Presse sowie dem aktuellen Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.10.2017 zu entnehmen ist, sind auch wieder Landesmittel im Gespräch.

Am 19.10.2016 fand erneut zwischen der Unteren Denkmalbehörde und dem Denkmalpflegeamt in dieser Sache eine telefonische Abstimmung statt, wonach vereinbart wurde, dass erst, wenn diese Unterlagen komplett sind, von Seiten der Unteren Denkmalbehörde ein Genehmigungsvorschlag zur Benehmensherstellung vorgelegt wird. Ferner wurden auch Neubauf Flächen auf dem Grundstück zur Rentabilisierung der Maßnahmen am Baudenkmal angedacht.

Aus diesen vorgenannten Gründen stellen wir zu Ihrer Entscheidung und den damit verbundenen Nebenbestimmungen das Benehmen nicht her.

Wir bitten Sie als Untere Denkmalbehörde einen erneuten Entscheidungsvorschlag vorzulegen, dem im Sinne des denkmalrechtlichen Verfahrens eine ordnungsgemäße Abwägung unter besonderer Würdigung der denkmalrechtlichen Schutzgegenstände und eine eingehende Prüfung der im Denkmalrecht verankerten Zumutbarkeit zugrunde liegt.

Grundsätzlich wäre es sicherlich auch sinnvoll, da sich in der Altstadt Werl in den vergangenen Jahren die Abbrucharträge häufen und es sich immerhin auch um einen Denkmalbereich und eine Altstadt innerhalb des Netzwerkes der historischen Stadt- und Ortskerne NRW handelt, über Programme nachzudenken, die der Kommune und den Bürgern den Zugang zu städtebaulichen Fördermitteln ermöglichen würden."

Die Verwaltung bat den Antragsteller um Stellungnahme zum o. g. Schreiben des Landschaftsverbandes. Es handelt sich um den Nachweis der Zumutbarkeit. Die Erhaltungspflicht von Denkmälern gem. § 7 DSchG findet ihre Grenze an der Zumutbarkeit. Im Wesentlichen handelt es sich um nachfolgende Punkte:

1. Bereitschaft zur Erhaltung des Denkmals

Der Eigentümer hat den Nachweis der Bereitschaft zur Erhaltung des Denkmals nunmehr dargelegt. Bereits im Jahre 2002 wurde vom Eigentümer eine sehr detaillierte Untersuchung durch den Bausachverständigen, Dipl.-Ing. Heinz Bouillon aus Dortmund, Bausachverständiger für Hoch- und Stahlbetonbau, Spezialgebiet Denkmalpflege, in Auftrag gegeben (Auszug siehe Anlage 1). Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich die notwendigen Gebäudeveränderungen / Umbaumaßnahmen in Folge von Nutzungsänderungen im Gebäudeteil I (Wohnhaus / Haupthaus) und Gebäudeteil II (Wirtschaftsgebäude) im Laufe der Jahre nachteilig auf die bis dahin bestandene historische Bausubstanz ausgewirkt haben und zum anderen durch starke Durchfeuchtung eine historische Restsubstanz nach den Sanierungsmaßnahmen weit unter 50% verbleiben würde. Vom Gebäude I sind Kellergeschoss, Erdgeschoss, Mansardgeschoss und Spitzboden durchfeuchtet, was zum „Echten Hausschwamm“ geführt hat. Lediglich im Obergeschoss ist die historische Bausubstanz mit Abstrichen noch erhaltbar. Gebäude II weist holzerstörende Pilze des „Echten Hausschwamms“ auf, so dass sich die historische Bausubstanz durch die eingetretenen Fachwerkschäden stark reduziert. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis:

„... Selbst bei noch so einfühlsamer Sanierung werden massive Rückbauten notwendig. Diese Rückbauten werden die historische Bausubstanz nicht wiederbringen – sie ist verloren oder geht noch verloren. Die Bestandsprüfung und Auswertung der Schadensbildanalyse weisen für die Baudenkmäler I, II, III, unter der Berücksichtigung noch verloren gehender Bauteile durch Ausweitung des „Echten Hausschwammes“ einen historischen Restbestand aus, der bei den wesentlichen Bauteilbereichen unter 50% liegt. Zusammenfassend ist als Ergebnis der Baubestandsüberprüfung für sämtliche eingetragene Baudenkmäler I, II, III, zu werten, dass erhebliche historische Bausubstanz verloren gegangen ist, es verbleibt eine historische Restsubstanz nach Sanierungsmaßnahmen weit unter 50% ...“

Unter diesen Voraussetzungen wurde vom Eigentümer in den letzten 15 Jahren nur die Verkehrssicherungspflicht wahrgenommen. Erhaltungsmaßnahmen für abgängige Bausubstanz zu betreiben, erschienen dem Eigentümer sinnlos.

Resümee: Unter Würdigung der denkmalrechtlichen Belange schließt sich die Verwaltung im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung und unter Berücksichtigung des Gutachtens den Aussagen des Antragstellers an.

2. Folgenutzung

Als Folgenutzung wurden von der HSMV Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft aus Düsseldorf und dem Sachverständigenbüro Architekt Dipl.-Ing. Röhrich zum einen Gewerbeflächen im Keller- und Erdgeschoss des Gebäudes I sowie in der ehemaligen Scheune (Gebäude II) und zum anderen Wohnflächen in den Obergeschossen von Gebäude I bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zugrunde gelegt.

In der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Ermittlung des Ertragswerts eines Baudenkmals in Werl nach Sanierung und Modernisierung unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften“ (s. o.) in der überarbeiteten Version vom 14.09.2017, welche Bestandteil des Abbruchantrages ist, verweist der Gutachter sehr deutlich auf die aktuelle Vermietungssituation in Werl, insbesondere im Quartier „südliche Steinerstraße“, und stellt die Schwierigkeit einer wirtschaftlichen Folgenutzung heraus. Im Gutachten wird darauf verwiesen, dass die *„Geschäftslage nach heutigen Gesichtspunkten als unter 2a zu bezeichnen ist. Es gibt sehr wenige Parkplätze. Von der Fußgängerzone ist das Objekt nicht einsehbar und nur bewusst zu erreichen. Die Fußgängerströme sind eher gering.“*

Resümee: Unter Würdigung der denkmalrechtlichen Belange schließt sich die Verwaltung im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung den Aussagen der Fachleute an.

3. Veräußerbarkeit

Der Eigentümer hat sich seit dem Jahre 2002 um Erwerber / Rechtsnachfolger bemüht. Mit Schreiben vom 22.09.2016 hat der Antragsteller Unterlagen vorgelegt, welche die erfolglosen Bemühungen dokumentieren.

Resümee: Die erfolglosen Bemühungen sind nachgewiesen. Die Verwaltung hält den Zeitraum für die Verkaufsbemühungen seit 2002 für angemessen.

4. Fördermöglichkeiten

Auf Empfehlung des LWL-Denkmalpflege hat der Antragsteller mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz Kontakt aufgenommen. Mit E-Mail vom 19. Dezember 2016 zeigt die zuständige Projektreferentin, Frau Dr. Karin Gehrman, in Bezug auf das Vorhaben folgendes auf: *„Daher ist eine Aussage über die Größe der Förderchance derzeit nicht möglich. Unsere Stiftung fördert in Jahresabschnitten und für Folgejahre müssen jeweils wieder neue Anträge gestellt werden. Wenn Sie Ihren Bauabschnitt und die Kosten und Maßnahmen für 2018 definiert haben, können wir gerne zu einer möglichen Antragshöhe bei unserer Stiftung telefonieren. Unsere Stiftung beteiligt sich nur an Maßnahmen, die zur Instandsetzung der denkmalwerten Originalsubstanz dienen. Modernisierungs- und nutzungsbedingte Um- und Ausbauten sowie Haustechnik sind nicht Fördergewerke.“*

Es ist zu unterstellen, dass der Anteil einer möglichen Förderung durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz von so geringem Umfang ist, dass dies keinerlei Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes mit Investitionskosten (Sanierung und Instandsetzung der Bausubstanz einschließlich der erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen für die Gebäude I+II) von ca. 2,3 Mio. € haben wird.

Bezüglich der Darlehensfinanzierung ist im o. g. Gutachten bereits zugrunde gelegt worden, dass der Förderrahmen aus dem KfW-Programm in vollem Umfang ausgeschöpft wird.

Aktuell hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 06.12.2017 den Unteren Denkmalbehörden mitgeteilt, dass die Landesregierung beabsichtigt, im Haushaltsjahr 2018 Fördermittel für Pauschalzuweisungen in Höhe von ca. 400.000,- € und Einzelförderungen bei privaten und kirchlichen Denkmälern in Höhe von ca. 1.000.000,- € für den gesamten Regierungsbezirk Arnsberg zur Verfügung zu stellen. Unter Zugrundelegung der o. g. Investitionssumme im Verhältnis zu den aktuell angekündigten Fördermitteln der Landesregierung für den gesamten Regierungsbezirk Arnsberg geht die Verwaltung nicht davon aus, dass eine Sanierung und Instandsetzung wirtschaftlich zumutbar ist.

Resümee: Da die Fördermöglichkeiten begrenzt sind, ist davon auszugehen, dass eine wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht darzustellen ist.

5. Neubauf Flächen auf dem Grundstück zur Rentabilisierung der Maßnahmen am Baudenkmal sollten Berücksichtigung in der Wirtschaftlichkeitsberechnung finden
Neubauten im Ensemble des Baudenkmals (Gebäude I + II) zur Darstellung der Wirtschaftlichkeit hält die Verwaltung für unangemessen.

Schreiben des Herrn Theo Halekotte vom 20.11.2017 (Eingang 05.12.2017)
siehe Anlage 2

Die Ausarbeitung des Herrn Theo Halekotte enthält sehr wertvolle Erkenntnisse und Aussagen. Er kommt deutlich zu dem Ergebnis, dass dem Abbruchantrag nicht stattgegeben werden sollte. Sie wird als Anlage 1 dem Rat der Wallfahrtsstadt Werl zur Vorbereitung der Beschlussfassung zur Kenntnis gegeben.

Die Verwaltung bedankt sich für die Anregungen, kommt aber dennoch nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass dem Abbruchantrag aus denkmalrechtlicher Sicht (Prüfung der Zumutbarkeit) stattgegeben werden muss.

Schreiben des Arbeitskreises Denkmalpflege vom 26.11.2017
(Eingang 28.11.2017) siehe Anlage 3

Aufgrund des oben genannten Schreibens des Arbeitskreises Denkmalpflege setzte der Bürgermeister die Beschlussvorlage Nr. 761 von der Tagesordnung der Ratssitzung vom 30.11.2017 ab. Auf Einladung der Verwaltung fand am 07.12.2017 ein Fachgespräch mit dem Neuen Heimat- und Geschichtsverein und dem Arbeitskreis Denkmalpflege statt. Auf der Grundlage des o. g. Schreibens wurden die Argumente ausgetauscht. Insbesondere wurde auch diskutiert, ob Teile der denkmalwerten Substanz erhalten werden können. Es ist allerdings über 15 Jahre nicht gelungen, einen dem Denkmalschutz gegenüber aufgeschlossenen Investor oder einen „Liebhaber“, der zumindest Teile der denkmalwerten Substanz erhält, zu finden. Das Schreiben mit der Stellungnahme der Verwaltung ist als Anlage 2 beigefügt und wird hiermit dem Rat der Wallfahrtsstadt Werl zur Vorbereitung der Beschlussfassung zur Kenntnis gegeben.

Ortstermin am 09.12.2017

Die Mitglieder des Rates und des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses haben am 09.12.2017 die Gelegenheit, die Räumlichkeiten zu begehen und sich auszutauschen.

Fazit und weiteres Vorgehen:

Gem. § 7 Abs. 1 DSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte ihre Denkmäler nur im Rahmen der Zumutbarkeit instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Erhaltungspflicht findet somit ihre Grenzen in der Zumutbarkeit. Neben den objektiven Umständen (Wirtschaftlichkeit) sind auch weitere, mit dem Verhalten des Eigentümers verbundene Umstände bei der Bewertung der Zumutbarkeit heranzuziehen.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen hier ausreichende Gründe, insbesondere aufgrund der weniger als 50% verbleibenden historischen Bausubstanz, zur Erteilung der Abbruchgenehmigung vor. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl entscheidet über Aufgaben des Denkmalschutzes, soweit die Aufgabe nicht ein Geschäft der Verwaltung ist. Im vorliegenden Fall vertrat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 07.11.2017 den Beschluss über den Abbruchartrag und verwies die Entscheidung auf die nächste Sitzung des Rates.

Das Verfahren zur Benehmensherstellung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist jedoch noch offen. Mit Beschluss des Rates der Wallfahrtsstadt Werl soll der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, d. h. sowohl der LWL-Denkmalpflege als auch der LWL-Archäologie um Benehmensherstellung im Sinne des § 21 Abs. 4 DSchG gebeten werden. Neben dem LWL-Denkmalpflege wurde bereits auch der LWL-Archäologie für Westfalen im Verfahren zum beantragten Abbruch beteiligt. Der LWL vermutet, dass sich Bodendenkmalsubstanz im Plangebiet erhalten hat und bei den geplanten Abbruchmaßnahmen und bei späterer Neubebauung des Grundstücks freigelegt wird. In einer Abbruchgenehmigung ist eine entsprechende Nebenbestimmung aufzunehmen, dass archäologische Untersuchungen baubegleitend oder im Vorfeld einer möglichen Neubebauung vorgenommen werden müssen.

Sollte der Landschaftsverband das Benehmen nicht herstellen, so hat er das Recht, einen Ministerentscheid durch die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen herbeizuführen. Macht der LWL von seinem Anrufungsrecht keinen Gebrauch, so verbliebe es bei der abweichenden Entscheidung der Wallfahrtsstadt Werl als Untere Denkmalbehörde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dem Abbruchartrag zum Baudenkmal „Kämperstraße 2“ stattzugeben. In einer Abbruchgenehmigung ist eine entsprechende Nebenbestimmung aufzunehmen, dass archäologische Untersuchungen baubegleitend oder im Vorfeld einer möglichen Neubebauung vorgenommen werden müssen.

Anlagen

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 761a

HEINZ BOUILLON

DIPL.-ING. BDB

A M M A R K S B A C H 4 0
44269 DORTMUND ☎ 0231 / 46 41 00
☒ 0231 / 47 55 006
e-mail: H.Bouillon@t-online.de

BAUSACHVERSTÄNDIGER FÜR HOCH- UND STAHLBETONBAU
SPEZIALGEBIET DENKMALPFLEGE * NATURSTEIN-/ MAUERWERKS-/ FACHWERKRESTAURIERUNGEN*
SICHERUNG UND ERHALTUNG HISTORISCHER BAUSUBSTANZ * BAUBESTANDSAUFNAHMEN * FACHGUTACHTEN
BAUBERATUNG * BAUBEGLEITUNG * BAUABNAHME

Eingangs Stadt Werl:

18.03.2003 R

GUTACHTEN

Auszug

IN SACHEN : Baudenkmäler
Wohnhaus/Haupthaus I –
Wirtschaftsgebäude II –
Langgezogener Nordtrakt III-
Kämperstraße 2 – 4, 59457 Werl
**HIER: EINGETRAGENES BAUDENKMAL
WOHNHAUS/HAUPTHAUS – GEBÄUDETEIL I**

BETRIFFT : Erstellung eines Baubestandsgutachtens

BEZUG : Beauftragung vom 24.11.2002 + 29.11.2002

AUFTRAGGEBER : Börde – Immobilien Werl
Steinerstraße 62, 59457 Werl

EIGENTÜMER : Börde – Immobilien Werl
Steinerstraße 62, 59457 Werl

VERTEILER : Börde – Immobilien Werl
Steinerstraße 62, 59457 Werl

INHALTSÜBERSICHT

GUTACHTEN	1
INHALTSÜBERSICHT	2
AUFGABENSTELLUNG.....	3
ALLGEMEINE BESTANDSAUFNAHME	
Orientierungsübersicht.....	5
Allgemeine Gebäudefeststellungen	6
TECHNISCHE BESTANDSAUFNAHME	
Fotodokumentation der Schäden Abb. 1 - 132/Blatt 1 - 120	7
Zeichnerischer Befundzustand mit Schadenskartierung Blatt 1 - 6	8
Schadensbilddarstellung	9
Tabellarische Auflistung der Gebäudesubstanz mit Auswertung noch verbleibender historischer Restsubstanz.....	13
ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DER GEBÄUDESUBSTANZ	
– Schadensbildanalyse –	37
MASSNAHMEN + KOSTENSCHÄTZUNG.....	44
ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER BAUDENKMÄLER.....	
Haupthaus/Wohnhaus – Gebäudeteil I, Wirtschaftsgebäude – Gebäudeteil II, Langgezogener Nordtrakt – Gebäudeteil III –.....	49

AUFGABENSTELLUNG

GUTACHTEN ZUR FESTSTELLUNG DES BAUBESTANDES

Grundlage der Untersuchung ist die Feststellung der Bausubstanz aufgrund der Unterschutzstellung gem. § 3 DSchG durch das Westfälische Amt für Denkmalpflege, Münster, vom 17.12.1985 sowie Mitteilung über den Bescheid der Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste der Stadt Werl Nr. 38 vom 17.12.1985 sowie die Präzisierung der drei Objekte, die lt. Schreiben des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege, Münster, SB Dr. Spohn, den Denkmalwert berechtigen - AZ: sp-sw vom 24.06.2002.

- a). Örtliche Baubestandsaufnahme des Bürgerhauses, des Wirtschaftsgebäudes, sowie des langgezogenen Gebäudetraktes Nordseite, mit ihrem Umfassungsmauerwerk und ihren Innenstrukturen, Dachkonstruktionen, i.M.: 1 : 50;
Erd- und Obergeschossgrundrisse, Gebäudeschnitt, Balkenlagen, Dachkonstruktion, Aussenansichten

Entfällt, Fotokopien aus 1909 – 1912 ff. und aus verschiedenen Umbauabschnitten sind vorhanden;

- b). Örtliche Schadensfeststellung an der Bausubstanz mit skizzenhafter Schadenskartierung in die vorhandenen, bereitgestellten Bestandzeichnungen der Gebäude mit fotografischer Aufnahme beispielhafter Schäden an der Bausubstanz;
- c). Auswertung der Örtlichen Bestandsaufnahme, Darstellung der tragenden Bauwerkskonstruktion zur Feststellung des Schadensgrades in Bezug auf die Unterschutzstellung vom 17.12.1985;
- d). Auswertung der örtlichen Baubestandsaufnahme, Beschreibung des Schadensbildes in Bezug auf die Unterschutzstellung vom 17.12.1985;
- e). Auswertung der örtlichen Baubestandsaufnahme, Erstellen einer Schadensbildanalyse in Bezug auf die Unterschutzstellung vom 17.12.1985;
- f). Erstellen einer Fotodokumentation auf der Grundlage der örtlichen Schadensfotos in Bezug auf die Unterschutzstellung vom 17.12.1985;
- g). Erstellen einer tabellarischen Schadenserfassung der Gebäudeteile in Bezug auf die Unterschutzstellung unter Ermittlung des Schadens- und Erhaltensgrades mit nachvollziehbarer Ermittlung des Gebäudezustandes mit folgen Fragen:

- 1) was ist an historischer Bausubstanz im Laufe der Jahre verloren gegangen;
- 2) was muß an historischer Bausubstanz beseitigt werden, um weitere Schäden abzuwenden;
- 3) was verbleibt an historischer Bausubstanz, wenn 1) und 2) nicht mehr an Bausubstanz erhalten sind,
- 4) ist die dann verbleibende historische Restsubstanz noch ausreichend, um die Denkmalwürdigkeit zu rechtfertigen;

h). Maßnahmenkatalog für Bauphasen mit Kostenschätzung.

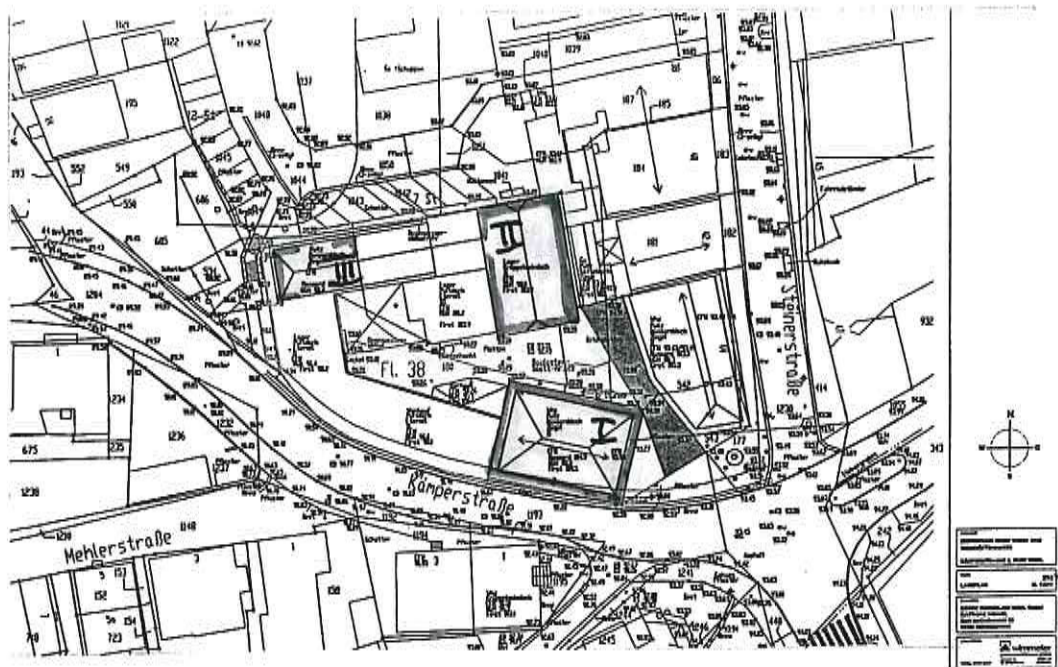
ALLGEMEINE BESTANDSAUFNAHME

ORIENTIERUNGSÜBERSICHT

AUFTRAGGEBER : **Börde – Immobilien Werl**
Steinerstraße 62, 59457 Werl

Bauwerksbezeichnung : **Baudenkmäler**
Haupthaus (Teil I), Wirtschaftsgebäude (Teil II)
Langgezogener Nordtrakt (Teil III)

Straße und Hausnummer : **Kämperstraße 2 - 4**
 Postleitzahl und Ort : **59457 Werl**



Orientierungsübersicht

ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG DER BAUDENKMÄLER

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG BAUGESCHICHTLICHER ZEITABLÄUFE

HAUPTHAUS/WOHNHAUS - GEBÄUDETEIL I, WIRTSCHAFTSGEBÄUDE - GEBÄUDETEIL II, LANGGEZOGENER NORDTRAKT - GEBÄUDETEIL III -

Aus den Fotokopien des Stadtarchivs der Stadt Werl (Auszug vom 25.09.2002), die freundlicherweise dem Unterzeichner zur ergänzenden Information zur Verfügung gestellt wurden, geht hervor, dass die Besitzverhältnisse der derzeitigen im Eigentum der Erbgemeinschaft Börde-Immobilien, Steinerstraße 62 in 59457 Werl, befindlichen eingetragenen Baudenkmäler Kämperstraße 2 - 4 in 59457 Werl, verschiedene Vorbesitzer ausweisen.

Ebenso geht nachweisbar aus diesen Unterlagen hervor, dass die Kämperstraße 2 - 4 vordem mit einem "e" geschrieben und unter der alten Hausnummerbezeichnung "113", auch vormals als "Steinstraße" geführt wurde.

Danach geht ab 1908 die alte Hausnummernbezeichnung "Steinstraße 113" in die derzeit noch aktuelle Hausnummernbezeichnung Kämperstraße 2 - 4 über.

Aus den Akten F 36 Nr. 5a des Gebäudeverzeichnisses der Stadt Werl aus dem Jahr 1908 geht weiter hervor, dass der Bauunternehmer August Schmitz als Eigentümer der Gebäude Wohnhaus, Scheune Kämperstraße 2, Werkstätten p.p. und Hofraum 7 mit der Bezeichnung Schreinerei Werkstätte Kämperstraße 2a und der Bezeichnung 4 Freier Platz, Schlosserei und Wohnung des Hauses Nr. 4a eingetragen ist.

Auf die ausführlichen Einzelheiten dieser stadtgeschichtlichen Archivierung wird bei dieser Baubestandsüberprüfung in Bezug auf die Gebäudeteile I, II + III der Baudenkmäler nicht weiter eingegangen.

Es ist wichtig zu erwähnen, dass die derzeit aufstehenden Gebäudeteile I, II und III den Anforderungen und Ansprüchen der jeweiligen Eigentümer gerecht werden mußten.

So ist aus den Archivunterlagen des Verfassers "Heinz Wilhelm Kramer" ab Seite 545 zu entnehmen, dass zu Beginn des Jahres 1817 der Eigentümer der seinerzeitigen Gebäude, der Gasthofbesitzer und Stadtrentmeister Friedrich Anton Brune, wegen seines umfangreichen Besitzes an Ländereien, seines Wohnhauses mit Stallungen und des Wirtschaftsgebäudes als Postwart und Posthalter vom Preußischen Staat verpflichtet wurde.

In diesem Umbruch der unterschiedlichen Ansprüche an die Gebäude I + II vom Wohnhaus mit Stallungen und Wirtschaftsgebäude ländlichen Gastwirtschaftsbetrieb zur Posthaltereie begann -mit Umbauvorhaben auch beim Wohnhaus –Gebäudeteil I- der Verlust historischer Bausubstanz.

Nachdem zwischen 1825 und 1828 die Scheune (heutiger Bauteil II) erweitert und ein besonderer Pferdestall (höchstwahrscheinlich Gebäudeteil III) für die zahlreichen Postpferde errichtet wurde, verblieb von dem ursprünglich älterem massiven Grünsandsteinmauerwerk des Kellers und des derzeitigen Erdgeschosses wenig an historischer Bausubstanz erhalten, ausgenommen das aus Eichenholz errichtete Mansarddach.

Mehr als 2/3 des Erdgeschosses und das gesamte Obergeschoss sind im Laufe von 175 Jahren bei diesem Gebäudeteil III vollkommen verloren gegangen. Inwieweit eine Vollunterkellerung bestanden hat, ist derzeit nicht mehr nachprüfbar, wegen der ehemaligen Pferdestallungen und Benutzung als Remise höchst unwahrscheinlich.

Der Gebäudeteil II, im Erd- und Dachgeschoss derzeit zu Möbel-Ausstellungsräumen ausgebaut, wurde nach dem vorliegenden genehmigten Bauplan vom 26. Oktober 1912 vom Bauunternehmer August Schmitz von der ehemaligen Scheune im Erdgeschoss in einen Maschinenraum und Werkstattraum umgebaut. Die danach weiter bei den nachfolgenden Umbaumaßnahmen 1914 bis November 1941 zu den Erfordernissen einer Bauunternehmung mit Schreinerei notwendigen Gebäudeveränderungen haben sich nachhaltig auf die bis dahin bestandene historische Bausubstanz ausgewirkt. Von der lt. Bauakte 20. November 1912 genehmigten weiteren Veränderungen des Gebäudeteiles II verbleiben von der ursprünglich 1828 bestandenen historischen Bausubstanz derzeit im Erdgeschoss 47,98 %. Das gesamte Grünsandsteinmauerwerk im Dachgeschoss ging verloren und wurde durch Fachwerk ersetzt.

Dieses im November 1941 noch während des 2. Weltkrieges errichtete Fachwerk weist derzeit holzzerstörende Pilze des "Echten Hausschwamms" auf, so dass selbst die Bausubstanz des Kriegsjahres 1941 sich durch die eingetretenen Fachwerkschäden so stark reduziert, dass selbst die Bausubstanz der Kriegsjahre 1941 durch weiteres Entfernen von holzzerstörendem Pilzbefall verloren geht.

Einzig erhalten bleibt das Bohlenlamellendach, das in seiner derzeitigen Ausführung zu weiter Sparrenabstände nicht mehr den statischen Anforderungen entspricht und im Bereich des gesamten Dachstuhles durch Zwischensparren und Konstruktionsverstärkung statisch zu verstärken ist. Hierbei ist nicht zu umgehen, dass das derzeit anzutreffende historisch erhaltene Bohlenlamellendach in seiner Ausführungsart und Beschaffenheit im Zuge zusätzlicher Holzverstärkungen in seiner Historie einbüßt. Die derzeitige Bohlenlamellenkonstruktion tritt danach durch notwendige statisch dominierende Zimmerarbeiten in den Hintergrund, die derzeitige Beschaffenheit der Dachstuhlkonstruktion erfährt eine grundlegende Veränderung.

Das Wohnhaus/Haupthaus - Gebäudeteil I, das der Erbauungszeit des seinerzeitigen Eigentümers, des Gastwirtes, Stadtrentmeisters und späteren Posthalters Friedrich August Brune, der 1771 - 1853 lebte, erfuhr durch den neuen Eigentümer, den Bauunternehmer August Schmitz, nach Ende des 2. Weltkrieges 1949, mehrfache Umbauten in der Außengestaltung und zuletzt 1969 einen größeren Verlust der historischen Bausubstanz. Besonders die Aussengestaltung des Erdgeschosses mit seiner Innenstruktur erfuhr wesentliche Eingriffe, die zum Verlust der historischen Bausubstanz führten.

Während die Errichtung des Kellermauerwerks aus massivem Grünsandstein lt. Angaben des WafD möglicherweise auf das 16. Jh. zurückgeht, wurden die beiden aufstehenden Wohngeschosse mit dem Mansarddach zu Lebzeiten des damaligen Gasthofeigentümers Friedrich Anton Brune um 1771 - 1853 erbaut. Umbaumaßnahmen von einem ländlichen Gasthof zu einer Posthalterei führten stets zu Verlusten historischer Bausubstanz.

Das Kellergeschoss mit seinem massiven Grünsandsteinmauerwerk hat derzeit erheblich an historischer Bausubstanz verloren. Das hier verarbeitete Werl/Soester Grünsandsteinmaterial aus den nahegelegenen Steinbrüchen um Ampen birgt festigkeitsmindernde Tonminerale in sich und neigt bei erdberührendem Einsatz zu starker Durchfeuchtung, zu tiefgehenden Versalzungen und Aussandungen. Trotz des 65 cm strk Umfassungsmauerwerks ist deshalb von einer Festigkeitsminderung von mindestens 50% auszugehen.

Aufgrund dieser hohen Mauerwerksdurchfeuchtungen ist die Holzbalkendecke des Kellergeschosses infolge der hohen Raumfeuchtigkeit ebenso stark durchfeuchtet, als Folge treten in den tragenden Holzbalken und Unterzügen Pilz- und Anobienbefall auf.

Die gesamte Kellerdecke ist nicht erhaltbar.

Bei der Innenstruktur des Obergeschosses sind in den beiden Wohnungen bis auf Veränderungen der Innenwand keine nennenswerte Eingriffe in die Substanz erfolgt, so dass in dieser Etage die historische Bausubstanz mit Abstrichen noch erhaltbar erscheint.

Dagegen verzeichnet die westliche Fachwerkwand massive Durchfeuchtungen, deren Ausmaß zum "Echten Hausschwamm" geführt hat. Das Ausmaß unkontrollierbarer Schwammmyzele im weiteren Fachwerk und in den Zwischenbalken der Holzbalkendecken darf nicht unterschätzt werden und ist als weitere Substanzminderung an der historischen Bausubstanz anzusehen.

Das gleiche trifft auf das ausgebaute Mansardgeschoss zu. Hier haben Dachundichtigkeiten in der darüber befindlichen Spitzbodendecke zur Ausbreitung von flächigen Fruchtkörpern des "Echten Hausschwamms" geführt, die sich weiter als Folge der Dachundichtigkeiten weiter ausbreiten.

Weiterhin sind an sämtlichen Dachgauben der tragenden Mansarddachkonstruktion in Verbindung mit den Dachanschlüssen der Dachgauben seit langer Zeit unkontrolliert Tageswasser und Schneeschmelzen in die Holzkonstruktion eingedrungen. Als Folge haben holzerstörende Pilze, Myzelverzweigungen, zu Würfelbrüchen - übergehend in den "Echten Hausschwamm"- geführt. Aufgrund des fortgeschrittenen Ausbreitens des "Echten Hausschwamm"-Befalls wird es schwer sein, den Umfang des "Echten Hausschwamms" in der gesamten Mansarddachkonstruktion einzuschätzen. Deshalb kann z.Zt. nur das augenscheinlich festgestellte Ausmaß wiedergegeben werden.

Zwischenzeitlich haben die Fruchtkörper des "Echten Hausschwamms" sich bereits im Spitzboden ausgebreitet. Die Feuchtigkeitseinflüsse undichter Dachdeckung geben hier Anlass zur weiteren Vermehrung des Pilzbefalls mit Holzerstörung.

Die vorangegangene ausführliche Wiedergabe archivierter stadtgeschichtlicher Einzelheiten soll die unterschiedlichen Ansprüche, Gegebenheiten und massiven Veränderungen an der Bausubstanz durch die Voreigentümer - beginnend beim Gasthofbetrieb zu einer Posthalterei, über die Bauunternehmung zu einer Stuhl-/Möbelschreinerei bis hin zu einem Möbelverkaufsgeschäft mit weitläufigen Ausstellungsflächen kenntlich machen.

Der äußere Eindruck der Baudenkmäler I, II und III vermittelt den Eindruck des längerwährenden Leerstandes. Die nähere Betrachtung und Detailuntersuchung täuscht nicht darüber hinweg, dass trotz der vorliegenden Auflagen des WafD ortsgeschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung, der Sanierungsaufwand für den Eigentümer erheblich sein wird.

In den Gesamtschätzkosten von insgesamt 1.465.000,00 € reinen Baukosten – ohne Baunebenkosten- die lediglich der derzeitigen Erhaltung der historischen Bausubstanz dienen, sind die Kosten für Maßnahmen der Umnutzung der Gebäude für weitere Vermietungen nicht enthalten und sind z.Zt. nicht ermittelbar.

Selbst bei noch so einfühlsamer Sanierung werden massive Rückbauten notwendig. Diese Rückbauten werden die historische Bausubstanz nicht wiederbringen – sie ist verloren oder geht noch verloren.

Die Bestandsüberprüfung und Auswertung der Schadensbildanalyse weisen für die Baudenkmäler I, II, III, unter der Berücksichtigung noch verloren gehender Bauteile durch Ausweitung des "Echten Hausschwammes" einen historischen Restbestand aus, der bei den wesentlichen Bauteilbereichen unter 50% liegt.

Da weder vom Land NW noch von der Stadt Werl finanzielle Beihilfen zu erwarten sind und steuerliche Abschreibungen von denkmalwerten Sanierungen schon seit etlichen Jahren halbiert wurden, liegt die Gesamtbelastung der Finanzierung auf Seiten der Eigentümer.

Zusammenfassend ist als Ergebnis der Baubestandsüberprüfung für sämtliche eingetragenen Baudenkmäler I, II, III, zu werten, dass erhebliche historische Bausubstanz verloren gegangen ist, es verbleibt eine historische Restsubstanz nach Sanierungsmaßnahmen weit unter 50%.

Eine Umnutzung des gesamten Anwesens Kämperstraße 2 – 4 zu heutigen Standards erfordert unumgängliche weitere massive Eingriffen in die innere wie auch in die äussere historische Bausubstanz.

Die endgültige Entscheidung zur Erhaltung und wirtschaftliche Nutzung der eingetragenen Baudenkmäler I, II, III aus ortsgeschichtlichen Gründen liegt in der Beurteilung des Landeskonservators und der Stadt Werl.

Das vorgelegte Baubestandsgutachten kann lediglich zur Entscheidungsfindung beitragen.

Dortmund, 28. Februar 2003

Bouillon ✓

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 76.1a

Theo Halekotte
Krämergasse 2
59457 Werl

Werl, 20.11.2018

7

Weit mehr als einzelne Gebäude – ein Aufruf zur Erhaltung des mittelalterlichen Areals „Fredrich & Neuschäfer / ehemals Feldheim“ im Süden der Werler Altstadt

Inhalt

1. Worum es geht
2. Verluste historischer Bausubstanz seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts
3. Initiativen zur Erhaltung des historischen Stadtkerns Werl
4. Beschreibung der Gebäude
5. Beschreibung der topographischen Verhältnisse
6. Historische Einordnung des Quartiers
7. Alternativen zu Verfallenlassen, Abriss und Neubau



Abbildung 1: Die Gebäude Kämpferstraße 2 und Steinerstraße 44 im städtebaulichen Zusammenhang

1. Worum es geht

Ein Areal aus überwiegend historischen Gebäuden im südlichen Bereich der historischen Werler Altstadt, gelegen auf der Spitze zwischen Kämperstraße und Steinerstraße (nördlich begrenzt durch die Gebäude Steinerstraße 42 und das Abschiedshaus am Rykenberg) soll vollständig abgerissen und mit erheblich vergrößertem Bauvolumen – z. T. Verdoppelung bzw. Vervierfachung der Höhe! - neu bebaut werden. Zum ebenfalls vorgesehenen Bau einer Tiefgarage müssen die historischen Grundmauern und zu erwartende weitere Bodendenkmäler vollständig beseitigt werden. Diese Absicht wurde in seiner Tragweite der Öffentlichkeit ausschließlich durch die Berichterstattung in der örtlichen Tageszeitung vor und über eine Sitzung des Planungsausschusses bekannt¹.

Deshalb ist davon auszugehen², dass ein großer Teil der Werlerinnen und Werler, möglicherweise auch der Rats- und Ausschussmitglieder, nicht darüber informiert ist, dass

- sich unter diesen Gebäuden vier Baudenkmäler befinden, wenn auch nur zwei davon mit offiziellem, aber, wie sich jetzt zeigt, möglicherweise wirkungslosem Schutzstatus,
- diese auch als Ensemble von städtebaulicher Bedeutung sind und den Eingangsbereich vom ehemaligen Steinertor aus prägen,
- das fragliche Areal zu den ältesten, seit der Karolingerzeit besiedelten Stadtbereichen gehört und die teilweise ehemals befestigte Südspitze des Oldinc-Hofes bildet. Dieser hat zum Bereich der Burg der Werler Grafen gehört und liegt damit zeitlich über 300 Jahre vor der Stadtrechtsverleihung durch Erzbischof Engelbert I. von Köln im Jahre 1218, deren 800-jähriges Jubiläum im nächsten Jahr zu Recht gefeiert werden soll. Ab etwa 1218 lag er im Eingangsbereich des besonders repräsentativ ausgestalteten Steinertores.

Die hier vorgelegte Stellungnahme beabsichtigt ausdrücklich nicht, an der Planung und Entscheidungsfindung beteiligte Personen anzugreifen und deren Redlichkeit oder Fachkompetenz in Frage zu stellen!

Sie hat vielmehr das Ziel, über die Bedeutung der Gebäude und des Areals zu informieren, eine historische Einordnung vorzunehmen und so seine Zerstörung und Neubebauung zu verhindern.

2. Verluste historischer Bausubstanz seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts

Bekanntlich sind in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg mehr historische Gebäude zerstört worden als im Krieg. Die Werler Altstadt ist von Bombentreffern weitgehend verschont worden.

¹ Matthias Dietz, Verwaltung macht ernst und will altes Möbelhaus abreißen, in: Soester Anzeiger, 2.11.2017; ders., Zähes Ringen um den Abrissantrag, in: Soester Anzeiger, 9.11.2017.

² Das bestätigen Reaktionen auf meine zwei Leserbriefe zum Thema im Soester Anzeiger vom 6.11. und 13.11.2017.

An dieser Stelle soll keinesfalls eine umfassende Abhandlung über die Zeit der Stadtsanierung stehen; ihre Folgen sollen vielmehr schlaglichtartig beleuchtet werden:

Die größte Zerstörung alter Bausubstanz steht mit der Stadtsanierung (insgesamt 1967-2001) in Verbindung, insbesondere in den 70er Jahren. Im Südwesten wurden in einem ganzen Stadtviertel überwiegend Fachwerkhäuser beseitigt, ebenso Straßenzüge verbreitert (Tütelstraße) oder entfernt (Placken, Versöhnungsgasse). Sie wurde durch die 1973 gegründete Bürgerinitiative Stadtsanierung Werl e. V. insofern gebremst, als 1974 durch Ratsbeschluss offiziell von der Flächensanierung Abstand genommen und die Erhaltung des historischen Grundrisses der Straßen und Wege beschlossen wurde. Dennoch greifen die neuen Straßen Am Rykenberg und Sponnierstraße in das alte Wegenetz ein, während die sogenannte Westtangente gestoppt wurde, bevor sie die westliche Altstadt durchschneiden konnte [also eigentlich eine Sekante gewesen wäre!]. Besonders auffällig sind die Eingriffe in die ursprünglich überwiegend giebelständige Bebauung des alten Marktes, wo in den 60er und 70er Jahren zehn (!) historische Gebäude abgerissen worden sind und man sich damit vom ursprünglichen Charakter des wichtigsten Platzes der Stadt verabschiedet hat.

Selbst mittelalterliche Repräsentationsbauten wurden beseitigt, wofür die drei folgenden Beispiele stehen mögen:

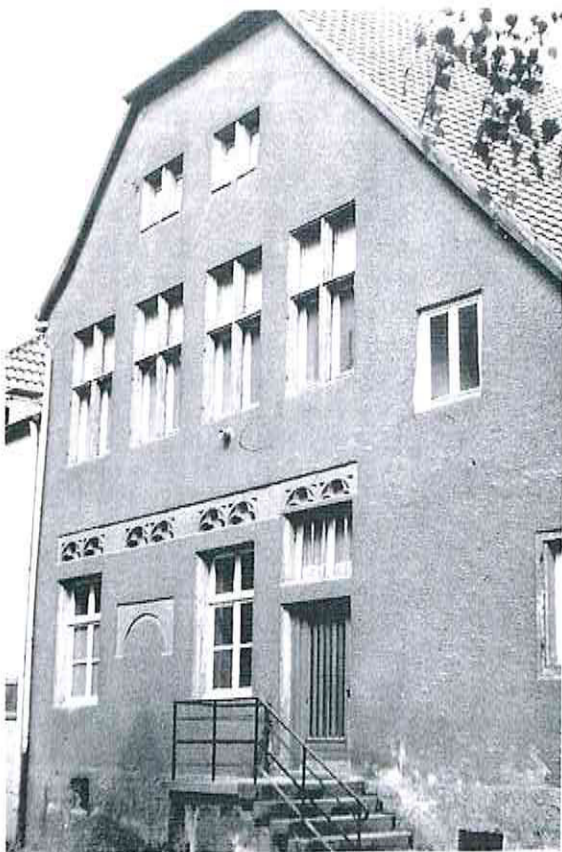


Abbildung 2: Spätgotisches Haus zwischen Kirchplatz und Markt, abgebrochen 1970 (Foto aus: Wilhelm Halekotte, 1600-1700. Das historische Stadtmodell und weiterführende Erkenntnisse zur Stadtgeschichte, Werl 1999, S. 30).



Abbildung 3: Gotisches Haus, Meisterstraße 6, abgebrochen 1972 (Foto aus: Wilhelm Halekotte, S. 118)



Abbildung 4: Ehemaliges Hospital mit Kapelle am Kälbermarkt, abgebrochen 1961 (Foto aus: Wilhelm Halekotte, S. 107)

- Spätgotisches Haus mit Maßwerkfenstern und Rundbogeneingang zwischen Markt und Kirchplatz (1970)
- Größtes mittelalterliches Gebäude in Werl, Meisterstraße 6 (1972)
- Ehemaliges Hospital mit Kapelle am Kälbermarkt (bereits 1961).

Allein im Bereich des Steinertores, also im Nahbereich des jetzt in Rede stehenden Areals, sind in den 70 Jahren folgende Bauwerke aus dem Mittelalter zerstört worden:

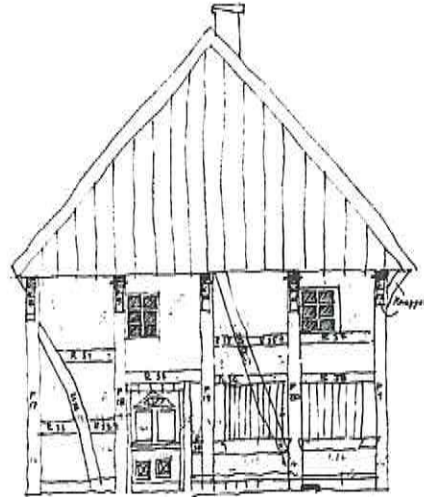


Abbildung 5: Haus Maas, abgebrochen 1978 (Foto aus: Wilhelm Halekotte, S. 69; Zeichnung Karhausen 1972)



Abbildung 6: Letztes Stück Stadtmauer am Steinergraben, abgebrochen 1981 (Foto aus: Wilhelm Halekotte, S. 18)

- Haus Maas (Fachwerkbau im Steinergraben, verm. ehem. Torwärterhaus, Abbruch 1978)
- Letztes Stück der Stadtmauer am Steinergraben für den Bau des heutigen „Kik“-Gebäudes (1981)
- Keller mit steinerner Wendeltreppe und Gewölbe hinter dem ehemaligen Gasthof („Zum Anker“) am Steinergraben (1981)
- Gewölbekeller, evtl. auch Wohnhaus (Levenig) auf der Spitze zwischen Neuer Graben und Kisastraße (Anfang 70er Jahre).

Das tatsächliche Ende der Stadtsanierung (lange vor 2001!), die Verabschiedung eines Denkmalschutzgesetzes in NRW und damit die Schaffung einer Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Werl, der Beitritt der Stadt Werl zur Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen, der Arbeitskreis Denkmalpflege im Neuen Heimat- und Geschichtsverein e. V. und nicht zuletzt Initiativen von Eigentümerinnen und Eigentümern haben schließlich dazu geführt, dass erheblich weniger alte Gebäude abgerissen worden sind. Allerdings schrieb

schon 1998 die Ministerin für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Ilse Brusi: *„Ich weiß, daß Denkmalschutz und Denkmalpflege angesichts des von Ihnen beschriebenen Veränderungsdruckes derzeit einen nicht immer leichten Stand haben. Um so wichtiger ist die Sensibilität und die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger einer Stadt.“*³

Seitdem dürften in der Altstadt mindestens 20 weitere historische Häuser unterschiedlichen Alters durch Neubauten ersetzt worden sein⁴; einige davon haben unter Denkmalschutz gestanden.

Der Blick auf die bisherigen Verluste, darunter etliche Bauten von großem historischen Wert, kann nicht außer Betracht bleiben bei den heutigen Überlegungen, weitere wichtige Bauten und sogar einen der ältesten besiedelten Bereiche in der Altstadt abzureißen.

3. Initiativen zur Erhaltung des historischen Stadtkerns Werl

- Der Stadtrat hat 1988 eine Denkmalbereichssatzung und 1989 eine Gestaltungssatzung erlassen.
- Der Arbeitskreis Denkmalpflege im Neuen Heimat- und Geschichtsvereins e. V. hat Stellungnahmen zu geplanten Bau- oder Restaurierungsprojekten abgegeben und umfangreiche Untersuchungen an alten Gebäuden vorgenommen, u. a. als Vorarbeiten zur Erstellung des historischen Stadtmodells im Städtischen Museum Haus Rykenberg⁵; die Ergebnisse sind im Archiv des Vereins öffentlich zugänglich. Der Vereinsvorstand gibt mitunter Stellungnahmen zu geplanten Bauvorhaben ab.
- Die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen, in die Werl aufgenommen worden ist, hat einige Dokumentationsbände über seine Ziele und Selbstverpflichtungen mit Porträts der beteiligten Stadt- und später auch Ortskerne herausgegeben. Der Werl betreffende Text von 1989 ist sowohl selbstkritisch als auch zukunftsweisend: *„Trotz einer teilweise maßstabsprengenden Neubebauung hat der historische Stadtkern Qualitäten behalten, die seinen Schutz zum öffentlichen Anliegen werden lassen: Dazu zählen insbesondere der in weiten Teilen erhaltene Stadtgrundriß und die große Zahl bemerkenswerter Baudenkmäler.“*⁶
Ebenfalls unverändert aktuell ist die Aussage in der Dokumentation von 1992 über vom Verfall bedrohte denkmalwerte Gebäude, deren Eigentümer diese entweder nicht erhalten können oder sie aus Spekulationsgründen verfallen

³ Schreiben an den Verfasser vom 26.4.1998, S. 2.

⁴ Eine genaue Zahl wird der Stadt Werl vorliegen.

⁵ Vgl. Wilhelm Halekotte, 1600-1700. Das historische Stadtmodell und weiterführende Erkenntnisse zur Stadtgeschichte, Werl 1999.

⁶ Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen (Hg.), Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen. Eine Dokumentation, Herdecke/Soest 1989, S. 223.

lassen. *„Ist der Eigentümer nicht in der Lage, selbst für die Instandhaltung und Modernisierung seines Besitzes zu sorgen, werden im öffentlichen Interesse Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung der Gebäude ergriffen. Mit dieser Initiative soll die Zeit überbrückt werden, bis ein Erbfall oder Besitzwechsel neue Perspektiven für das Gebäude eröffnet.“*⁷ Dies gehört zum Programm der Arbeitsgemeinschaft!

Ebenso erscheint in jedem Jahr der Bildkalender, an dem Werl mit einem Denkmal des Monats beteiligt ist.

- Die Stadt Werl als Untere Denkmalbehörde hat vor einigen Jahren, gerade zum hier diskutierten Gebäudekomplex, zu einer Gesprächsrunde von Denkmalpflegern, Architekten und interessierten Bürgern eingeladen.
- Die Untere Denkmalbehörde organisiert seit vielen Jahren eine Beteiligung am „Tag des offenen Denkmals“ der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, wodurch das Interesse am Denkmalschutz wach gehalten werden soll.
- Der Interessengemeinschaft Historischer Stadtkern Werl hat 2009 unter dem Titel „Historischer Stadtkern Werl - Geschichte erleben“ einen inzwischen weit verbreiteten Führer zu den Baudenkmalern der Werler Altstadt herausgegeben⁸. Zu dem hier betroffenen Haus Fredrich-Neuschäfer und seinen Nebengebäuden heißt es darin, es sei *„das zurzeit wohl am meisten abrissgefährdete Gebäude im historischen Stadtkern“*⁹.
- Die Werl Stiftung – historisch-bauliches Erbe Werl – hat historische Gebäude und Straßen mit Bild- und Texttafeln versehen, die über die Vergangenheit und Gegenwart informieren. Sie fördert durch Zuschüsse *„die Unterhaltung von denkmalgeschützten öffentlichen Gebäuden sowie von Gebäuden in Privatbesitz mit öffentlichem Interesse im Sinne des Stiftungszwecks“*. Förderfähig sind ausweislich des Flyer-Textes:
 - „a) Maßnahmen zur Bauunterhaltung wie z. B. Restaurierung von Fassaden oder Aufwertung des Umfeldes historischer Bereiche“
 - „b) Maßnahmen zur Bestandsicherung wie z. B. die Abwendung akuter Einsturzgefahr oder Analysen historischer Bausubstanz“
 - „c) Maßnahmen zur Weiterentwicklung wie z. B. der Hervorhebung von historischen Elementen oder der Erarbeitung von Nutzungskonzepten für Baudenkmal“

⁷ Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen (Hg.), Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen. Eine Dokumentation, Herdecke/Lemgo 1992, S. 16f.

⁸ Interessengemeinschaft Historischer Stadtkern Werl (Hg.), „Historischer Stadtkern Werl - Geschichte erleben“ (Autoren: Frank Debeljak, Kathrin Dröppelmann, Tobias Gebhardt, Roland Heim, Ellen Liebens-Müller, Jens Lücke, Nils Oetterer, Ludger Pöpsel, Peter Thomalla, Christoph Wimmeler), Werl 2009.

⁹ Ebd., S. 85.

- Der Förderverein Kurfürstliche Schlossruine Werl e. V. befasst sich mit der Erforschung und dem Erhalt der Schlossruine.

4. Beschreibung der Gebäude

- Ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus Fredrich & Neuschäfer (Kämperstraße 2); zweigeschossiger Fachwerkbau mit Mansarddach, verputzt, Ende des 18. Jahrhunderts oder um 1800, in dem lange die preußische Posthalterei untergebracht gewesen ist; der heutige Keller - früher z. T. zu ebener Erde gelegen, da die Kämperstraße ein tieferes Niveau hatte – ist jedoch ein ca. 2,70 m hoher gemauerter Raum aus dem Mittelalter unter Verwendung noch älterer Mauern und besitzt z. B. aus dieser Zeit eine gotische Eisentür und einen Wandschrank aus Stein; sehr starke Deckenbalken, darunter der wohl dickste Eichenbalken in Werl, auf Kragsteine aufgelegt; auffällig breite Treppe zum Keller¹⁰. *„Die Kelleranlage scheint auf einer noch älteren Bausubstanz aufgebaut zu sein, die Teil eines Hofkomplexes aus der Zeit der frühen Stadtentwicklung, der Grafenzeit, gewesen sein könnte.“*¹¹
- Ehemaliger Pferdestall der Posthalterei, ursprünglich Scheune, Massivbau (ursprünglich Fachwerk?), 1825-28 umgebaut und erweitert¹²; geschweiftes, spitztonnenförmiges Bohlen-Lamellendach, eine freitragende Konstruktion, die früher die allesamt verschwundenen Werler Siedehäuser (deren letztes als Schützenhalle in den 60 Jahren abgebrannt ist) ausgezeichnet hat¹³.
- Das dritte Gebäude der Gruppe verläuft in ost-westlicher Richtung vom ehem. Pferdestall bis zur Kämperstraße; Massivbau mit Mansarddach und Gewölbekeller.
- Die übrige Bebauung ist unterschiedlichen Alters, vermutlich auf wesentlich älteren Grundmauern aufstehend, welche den gebogenen Straßenverlauf der Kämperstraße bestimmen.
- Wohn- und Geschäftshaus Steinerstraße 44, ehemals Feldheim, unregelmäßiger fünfeckiger Grundriss; mittelalterlicher Massivbau, auf der Westseite Fenster unterschiedlicher Größe, z. T. wohl ehemalige Kreuzstockfenster; Maueranker für Deckenbalken von einem Umbau, vielleicht nach einem der Stadtbrände eingezogen; ursprünglich (gotisches) Spitzdach¹⁴, umgebaut zum Mansarddach um 1900; an den Straßenfassaden ehemals reicher Neo-Renaissance-Stuck aus der Gründerzeit, nach dem Zweiten Weltkrieg entfernt und großflächiger Schaufenstereinbau;

¹⁰ Vgl. Interessengemeinschaft Historischer Stadtkern Werl (Hg.), „Historischer Stadtkern Werl - Geschichte erleben, a.a.O., S. 84f.

¹¹ A.a.O., S. 85.

¹² Ebd.

¹³ Vgl. Scheune in Haus Lohe und Kath. Kirche St. Peter und Paul in Hemmerde; in Miniaturform an der Michaelskapelle Werl!

¹⁴ Abgebildet bei Helmut Euler, Grüße aus Alt-Werl – Stadtgeschichte in Postkarten, S. 33-35, Werl 1987.

zugleich Mahnmal für die Zeit des Nationalsozialismus: Es handelt sich um das ehemalige Geschäftshaus der jüdischen Familie Feldheim. Den Schwestern Ida und Regina Rosa Feldheim, die hier zusammen mit ihrem Bruder Julius ihr Manufaktur- und Modewarengeschäft führten, wurde zuerst die Ausübung ihres Berufes erschwert, dann die wirtschaftliche Grundlage entzogen; in der Pogromnacht am 9.11.1938 wurde ihr Wohn- und Geschäftshaus verwüstet. Schließlich wurden sie deportiert und sind im Konzentrationslager Theresienstadt ums Leben gekommen¹⁵.



Abbildung 7: Mitte: Haus Fredrich & Neuschäfer, rechts ehemals Feldheim



Abbildung 8: Haus Fredrich & Neuschäfer, Mittelalterliche Wand, darüber Fachwerk mit Grünsandsteinausfachung

¹⁵ Michael Jolk, Heute „schmuckloser Bau“, in: Soester Anzeiger 10.11.2017; Hinweis auf die Verwüstung in der Pogromnacht bei Euler, a.a.O., S. 35.



Abbildung 9: Ehem. Pferdestall mit Bohlen-Lamellendach



Abbildung 10: Das „dritte Gebäude“ mit Mansarddach und Gewölbekeller, unter Efeu verschwunden; daneben die erneuerte Mauer



Abbildung 11: Das "dritte Gebäude" von Norden gesehen, links der ehem. Pferdestall



Abbildung 12: ehem. Haus Feldheim, Westseite mit mittelalterlichen Fensterrahmen



Abbildung 13: ehem. Haus Feldheim, gebogener Verlauf der Süd-Westwand, ehemalige Torsituation (?)

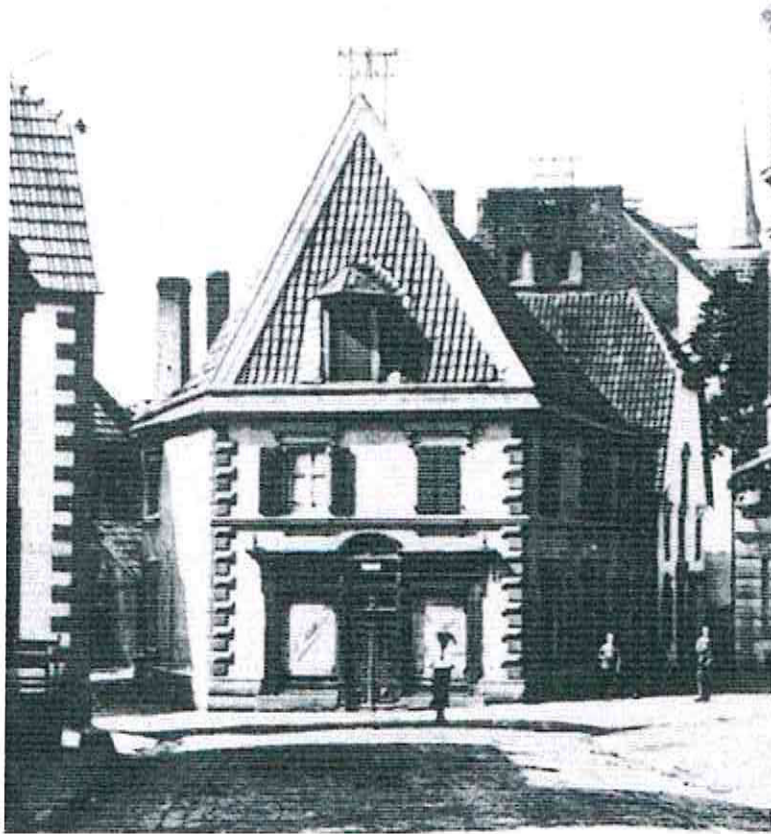


Abbildung 14: Haus Feldheim mit gotischem Spitzdach, vor 1900 (Foto aus: Helmut Euler, Grüsse aus Alt-Werl – Stadtgeschichte in Postkarten, Werl 1987, S. 34)

5. Beschreibung der topographischen Verhältnisse

Das Areal liegt etwa in gleicher Höhe wie die Steinerstraße.

Das Niveau der Kämperstraße hat im Mittelalter erheblich tiefer gelegen, wie sich bei Bauarbeiten herausgestellt hat. Die Südwand des Hauses Kämperstraße 2 sowie die westlich bzw. nordwestlich anschließenden Gebäude scheinen dem gebogenen Verlauf der Kämperstraße zu folgen. Es ist jedoch umgekehrt: Die Kämperstraße folgt dem Verlauf der wesentlich älteren Befestigungsmauer, auf der möglicher Weise die heutigen Mauern aufgesetzt sind, sofern sie nicht sogar darin enthalten sind. Diese Mauer setzt sich nach Norden entlang einer Geländekante fort: In der vor einigen Jahren erneuerten Grünsandsteinmauer (am kleinen Parkplatz), hinter den folgenden Häusern an der Kämperstraße, in der Mauer entlang der Schulgasse (Propsteigarten), und noch einmal weiter nördlich in der Straße auf dem Engern (Ostseite) bis fast zur Bachstraße.

Das Areal Fredrich & Neuschäfer mit Nebengebäuden / ehem. Feldheim gehört zu den ältesten, seit der Karolingerzeit besiedelten Stadtbereichen von Werl und bildet die ehemals befestigte Südspitze des Oldinchofes¹⁶. Dieser hat später zum Bereich der Burg der Werler Grafen gehört (s.o.).

¹⁶ Paul Leidinger, Die Zeit der Grafen von Werl (ca. 950-1124), in: Amalie Rohrer/Hans-Jürgen Zacher (Hg.), Werl. Geschichte einer westfälischen Stadt, Bd. 1, S. 60-94, hier S. 94.

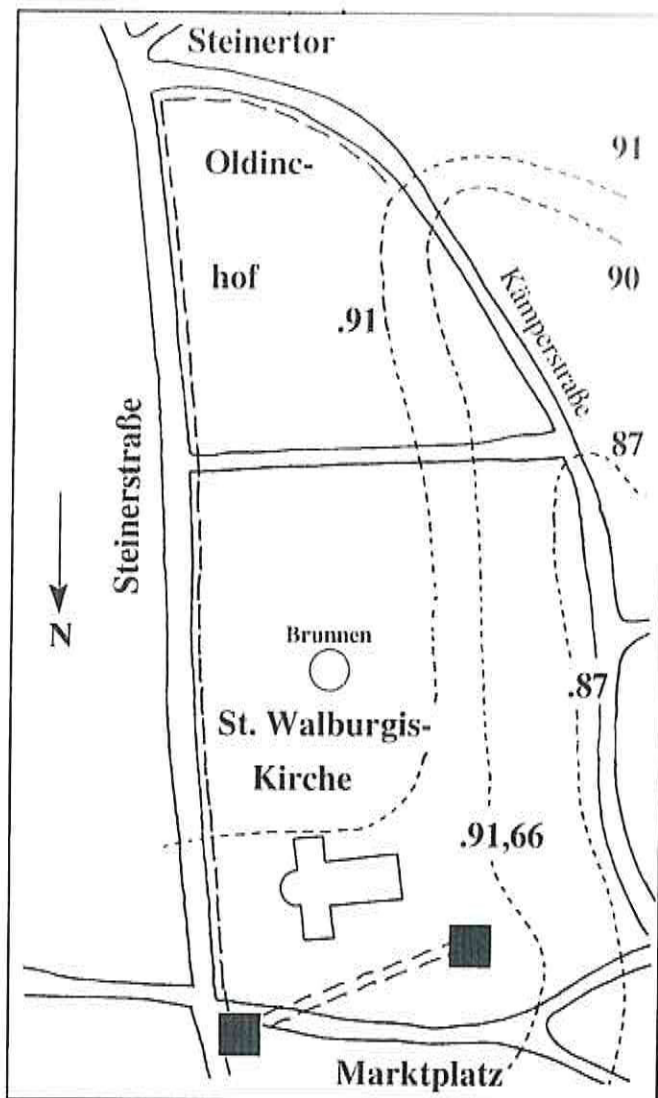


Abbildung 15: Der Bereich zwischen Kämper- und Steinerstraße mit dem Oldinchof (Zeichnung aus: Paul Leidinger, Die Zeit der Grafen von Werl (ca. 950-1124), in: Amalie Rohrer/Hans-Jürgen Zacher, a.a.O., 94)

Die Stellung der Häuser Kämperstraße 2 und Steinerstraße 44 weist „*möglicherweise auf eine zu dieser Zeit bestehende Torsituation hin*“¹⁷.

6. Historische Einordnung des Quartiers

Über die früh- und hochmittelalterliche Besiedlung in Werl gibt 1994 die ausführliche Auswertung der archäologischen Funde durch Uwe Lobbedey und Wanda Przeorski Auskunft. Demnach sind ab dem 8. bzw. frühen 9. Jahrhundert Siedlungsbereiche südlich des Kirchplatzes, nördlich im Salzbachbereich und westlich im Bereich Unnaer Straße/Lyggengraben nachzuweisen. Die Konzentrationsbereiche der Funde ordnen sie für das 10.-12. Jahrhundert drei Funktionsbereichen zu: „*erstens einem herrschaftlich Sitz in Winkel zwischen Marktplatz und Steinerstraße, zweitens einem*

¹⁷ Interessengemeinschaft Historischer Stadtkern Werl, ebd.

*Sälzereich am Salzbach und drittens einem Siedlungsareal westlich des Salzaches am Lyggengraben.*¹⁸

Auffällig ist dabei, dass die Gebiete östlich der Steinerstraße sowie westlich der Kämperstraße keine Keramik- bzw. Siedlungsfunde aus der Zeit des 8.-12. Jahrhunderts aufweisen; hier finden sich erst Funde ab dem 13. Jahrhundert!

Über die Bedeutung des Ortes Werl lange vor der um 1218 erfolgten Stadtrechtsverleihung schreiben Lobbedey und Przeorski:

*„Unter den Städten vergleichbarer Größenordnung ragt Werl durch zwei geschichtliche Gegebenheiten hervor: Zum einen durch die Salzgewinnung an den Solequellen inmitten der Stadt, zum anderen dadurch, dass der Ort namengebend wurde für die nur auf einen kurzen Zeitraum im 10. und 11. Jahrhundert befristete, aber räumlich und vom politischen Gewicht her weit ausgreifende geradezu herzogsgleiche Herrschaft eines Grafengeschlechtes.*¹⁹

Paul Leidinger präzisiert die Entwicklung des Ortes in der Grafenzeit:

„Aber auch für Werl selbst ist die Zeit der Grafen von prägender Kraft gewesen. Mit der Burggründung [im 10. Jahrhundert!] wurde die ursprüngliche Sälzersiedlung für ein Jahrhundert zu einem politischen und herrschaftlichen Mittelpunkt Westfalens, der in seiner repräsentativen Ausgestaltung mit Burg und Kirche mehrfach auch Königen und Kaisern der Sachsen- und Salierzeit als Aufenthaltsort gedient haben dürfte. Vor allem aber war mit der Burggründung eine Zentralisierung der Siedlungsbewegung verbunden, die den Burgort um zahlreiche Ministerialensitze erweiterte, deren die Grafen bedurften. Auch Gewerbe, Handel und Wandel erweiterten sich und führten zur Ausbildung eines großen Marktes auf der Nordseite der Burg, der Ausgangspunkt einer Marktsiedlung und der späteren Stadtgründung wurde.(...)“²⁰

Was bedeuten diese Aussagen im Ergebnis für das zur Diskussion stehende Areal Fredrich & Neuschäfer / ehem. Feldheim?

Dieser Bereich ist seit dem 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts durchgehend besiedelt und daher einer der drei ältesten Siedlungsbereiche der Innenstadt. Seit dem 10. Jahrhundert befand sich im Bereich der heutigen Propsteikirche und südlich davon die Grafenburg. Zusammen mit dem im Süden gelegenen Oldinchof war dieser Bereich befestigt. Der Winkel zwischen Steinerstraße und Kämperstraße bildet die Südspitze dieser Anlage. Auf diesen Befestigungen dürften einige der heutigen Gebäude errichtet worden sein.

Die Bereiche westlich und östlich davon sind dagegen erst nach der Stadtrechtsverleihung und Neubefestigung um und nach 1218 besiedelt worden.

¹⁸ Uwe Lobbedey, Wanda Przeorski, Archäologische Beiträge, in: Rohrer/Zacher (Hg.), a.a.O., S. 36.

¹⁹ A.a.O., S. 17-59, hier S. 17.

²⁰ Paul Leidinger, a.a.O., S. 87; vgl. auch Wolfgang Bockhorst, Werl im Spätmittelalter, in: Rohrer/Zacher (Hg.), a.a.O., S. 95-133, hier S. 96f.

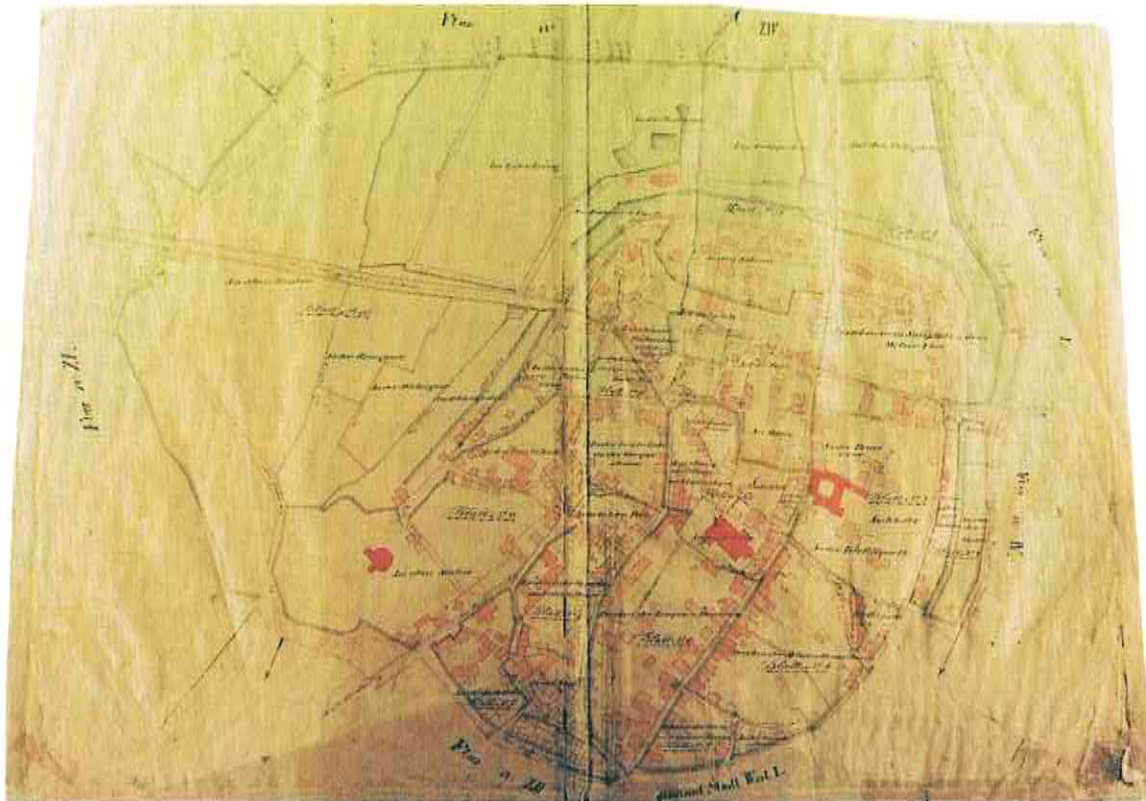


Abbildung 16: Urkatasterplan 1829; unten in der Mitte der ehemals befestigte Bereich zwischen Kämper- und Steinerstraße (Foto aus: Wilhelm Halekotte, S. 10)

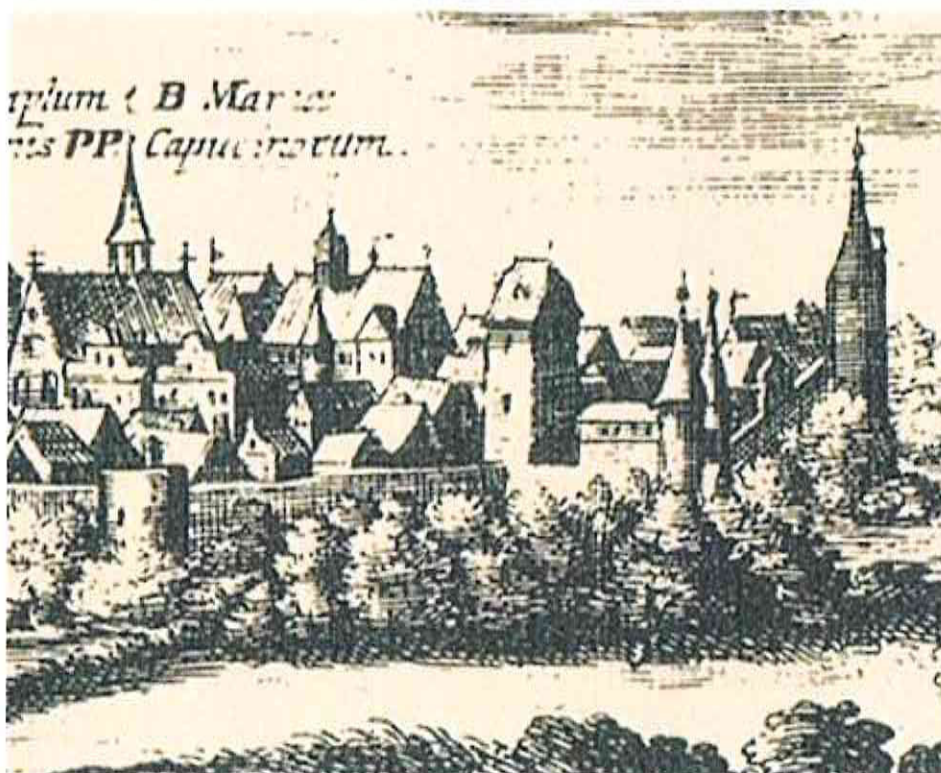


Abbildung 17: Ausschnitt aus der Stadtansicht von 1671 mit dem Steinertor als repräsentativem "Haupteingang" der Stadt



Abbildung 98: Kämperstraße, die dem Verlauf der alten Befestigung folgt; diese ist wahrscheinlich im Mauerwerk enthalten.

7. Alternativen zu Verfallenlassen, Abriss und Neubau

Ein Abriss der vorhandenen historischen Gebäude und ein Ausgraben des Areals für den Bau einer Tiefgarage ist wegen des Wertes der Bauwerke, des Gesamtensembles und der hier nachweislich lokalisierten Südspitze des befestigten Ortes Werl weit vor 1218 abzulehnen und zu verhindern.

Es gibt dazu durchaus Alternativen.

Wie viele andere historische Häuser in Werl, die sich vorher in keinem besseren baulichen Zustand befunden haben (ob mit oder ohne ausdrücklichen Schutzstatus als Denkmäler) – können auch diese Gebäude restauriert werden.

Dazu besteht durchaus keine Eile.

In einigen Städten der östlichen Bundesländer - es seien exemplarisch Erfurt und Görlitz genannt – sind nach der Wende etliche historische Gebäude zunächst durch die Kommunen gesichert worden, und zwar immer mit dichten Dächern und Dachrinnen, notfalls auch durch äußere und innere Abstützung, z. T. durch Baumstämme.

Genau dazu hat sich die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen, der Werl seit vielen Jahren angehört, selbstverpflichtet (siehe Zitat unter Pos. 3!) – hier wäre eine Gelegenheit, diesen Worten Taten folgen zu lassen.

Ein Verlust dieses Areals würde die Werler Altstadt bedeutend gesichtsloser und austauschbarer machen!

Theo Halekotte.

Schreiben des Arbeitskreises Denkmalpflege vom 26.11.2017 (Eingang 28.11.2017)

Stellungnahme der Verwaltung vom 08.12.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Michael Grossmann,

Bauprojekt Steinertorbereich!

Da das Werler Denkmalamt zur Information über das Riesenbauprojekt die Werler Bürger über die Zeitungspressen informiert, sollten wir den gleichen Weg wählen. Wie sind aber unserem früheren Verhalten treu geblieben und gehen zunächst den direkten Weg zu ihnen.

Wie kann ein solches, das Stadtbild wesentlich beeinflussendes Bauwerk direkt vor Beginn des 800-jährigen Jubiläums der Stadtwerdung veröffentlicht werden? Zumal hierbei Bereiche erfasst werden, die Zeugen aus dieser Stadtwerdungszeit enthalten können. Wenn „Totengräber“ die alten Spuren vernichten, ist die freiwillige Bürgerbeteiligung vorbei. Wer soll sich heute noch, nach dem in den letzten Jahren mehrfach die Bewohner übergangen wurden, für die Stadt einsetzen? Wohlüberlegt hätten die sowieso vorgeschriebenen Untersuchungen der archäologischen Fachstellen abgewartet werden müssen. Danach konnten die Planungen beginnen und diese mit alternativen Vorschlägen der Bevölkerung präsentieren.

Statt die Bewohner zum Jubiläum anzuregen sich für ihre Stadt einzusetzen, den Gemeinsinn zu pflegen und auszubauen, kommt von oben ein Problemschlag. Die Bewohner sind zu recht enttäuscht. Zum weiteren Fortbestand muss die Stadt ein eigenständiges Gesamtbild behalten! Keine Denkmalbehörde wird sich finden, die einen solchen Bauklotz in der Historischen Altstadt akzeptiert.

Zum alten Werkhaus der Salzsieder ist wegen des „Bohlenlamellendachstils“ die Entscheidung über solche Bauten von der zugehörigen Landesbehörde einzuholen. Normal gibt es für solche Denkmäler auch Landeszuschüsse. Zu denken ist an die Millionenbeträge, die zur Renovierung und Wiederaufbau von Opernhäusern, von technischen Betrieben, von Parkanlagen, um nur einige zu nennen, unterstützt werden. Unabhängig davon sollte dieses Werler Vorzeigehaus in jedem Falle erhalten bleiben! Es ist ein bedeutendes Wirtschaftsdenkmal.

Hinweis:

Der Arbeitskreis Denkmalpflege ist eine Arbeitsgruppe im „Neuen Heimat- und Geschichtsverein Werl e.V.“.

Die Verwaltung informierte nicht über die Zeitungspressen, sondern die Presse berichtete über die öffentliche Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 07.11.2017. Im Ausschuss stellte die Verwaltung das bei der Wallfahrtsstadt Werl am 29.08.2017 eingegangene Konzept der Architekten Tepe Grützbach vor und wies darauf hin, dass sie das Konzept für diskussionswürdig hält.

Selbstverständlich sind archäologische Untersuchungen erforderlich. Dennoch ist es möglich, vorab ein Konzept zu erarbeiten. Je nach Ergebnis der Untersuchungen ist das Konzept gegebenenfalls anzupassen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Olpe, wurde bereits im Verfahren beteiligt.

Wie der Beschlussvorlage zum Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 07.11.2017 zu entnehmen ist, hat es Bemühungen um Zuschüsse gegeben, leider ohne Erfolg. Der Landschaftsverband kann in seinem Schreiben vom 12.10.2017 lediglich mitteilen, dass mittlerweile, wie aus dem Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung und der Presse sowie dem Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.10.2017 zu entnehmen ist, auch wieder Landesmittel im Gespräch sind. Aktuell hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 06.12.2017 den Unteren Denkmalbehörden mitgeteilt, dass die Landesregierung beabsichtigt, im Haushaltsjahr 2018 Fördermittel für Pauschalzuweisungen in Höhe von ca. 400.000,- € und Einzelförderungen bei privaten und kirchlichen Denkmälern in Höhe von ca. 1.000.000,- € für den gesamten Regierungsbezirk Arnsberg zur Verfügung zu stellen. Unter Zugrundelegung der erforderlichen Investitionen im Verhältnis zu den aktuell angekündigten Fördermitteln der Landesregierung für den gesamten Regierungs-

Schreiben des Arbeitskreises Denkmalpflege vom 26.11.2017 (Eingang 28.11.2017)

Stellungnahme der Verwaltung vom 08.12.2017

Mein angekündigtes Buch stellt wesentliche neue Gesichtspunkte vor, die bisher nicht bekannt waren und die die Stadt im Kreis der Städte in einem höheren Stellenwert zeigen. Sie, unser Bürgermeister, erfahren als Erster Einzelheiten über den Buchinhalt:

Der Titel: „WERL BEREITS IM MITTELALTER EINE KREUZ-WALL-FAHRTS-STADT“
Dazu erscheint als Untertitel: „ Das Heilige Kreuz von Werl - Rätsel um das Soester Scheibenkreuz gelöst - Die Heiltumskapelle, der Kreuzaltar (Gotisches Ziborium) - Eine Nachbildung des Jerusalemer Heiligen Grabes - Alte Wallfahrtsform entdeckt: Das Heilige Kreuz kommt zu den Pilgern“.

Etlliche neue Erkenntnisse aus dem Geschichts-, Kunst- und Volkskundebereich werden vorgestellt. Die Stadt Werl erscheint in einem anderen Licht: Soest war die bevorzugte Stadt: des Kölner Erzbischofs, Werl die eigenständige Stadt der Werler Grafen. All dieses gilt für die Zeit der Werler Stadtwerdung, dessen 800jähriges Jubiläum wir feiern werden. Die zu erwartenden Ausgrabungsergebnisse könnten zu einem wesentlichen Faktor zur Bestätigung liefern. Herausgestellt ist der gotische Ziborienaltar: Er ist tatsächlich in seiner Ausführung **ein einmaliges Kunstwerk**. Ein Gegenstück ist noch nicht gefunden worden!

Der bisher nicht erkannte Verwendungszweck des Soester Scheibenkreuzes ist erfasst. Die Verbindung des Scheibenkreuzes mit dem Werler Heiligen Kreuz bei den jährlichen, gemeinsamen Auftritten in Soest, sind bisher nicht erkannt worden. In der Werler Probsteikirche konnten weitere vorhandene Zeichen, zum Beispiel, ein Heiliges Grab ermittelt werden. Alles könnte mit dem zugehörigen Brauchturn zusammen gefasst, in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen werden.

Was kann jetzt getan werden? Ich schlage vor, dass der Bürgermeister in einem Artikel die Werler Bürger zum Jubiläumsjahr einläd, zum Miteinander, zur Mithilfe anspricht und dabei erklärt, dass das Bauprojekt erst nach Klarstellung der gesetzlich verpflichtenden Bodenuntersuchungen am vorgesehenen Platz fortgeführt werden. Hinweise und Vorschläge würden gerne angenommen.

bezirk Arnsberg geht die Verwaltung nicht davon aus, dass eine Sanierung und Instandsetzung dadurch wirtschaftlich zumutbar ist.

Der Bausachverständige, Dipl.-Ing. Heinz Boullion, kommt hinsichtlich des unter Denkmalschutz stehenden Wirtschaftsgebäudes zu dem Ergebnis, dass nach Sanierungsmaßnahmen nur eine historische Restsubstanz weit unter 50 % verbleibt.

Der LWL-Archäologie für Westfalen wurde im Verfahren zum beantragten Abbruch beteiligt. Der LWL vermutet, dass sich Bodendenkmalsubstanz im Plangebiet erhalten hat und bei den geplanten Abbruchmaßnahmen und bei späterer Neubebauung des Grundstücks freigelegt wird.

Schreiben des Arbeitskreises Denkmalpflege vom 26.11.2017 (Eingang 28.11.2017)

Stellungnahme der Verwaltung vom 08.12.2017

Die von uns jetzt vorgelegten Informationen können Sie selbstverständlich auswerten.

Unser Arbeitskreis hofft, dass Sie und der von den Bürger gewählte und beauftragte Rat sich unseren Bedenken und Bitten anschließt.

Mit freundlichem Gruß

Anlagen:

Informationen vom
„ARBEITSKREIS DENKMALPFLEGE“
zu dem geplanten Neubaukomplex innerhalb des „Historischen Stadtkerns“, Steinertor-Bereich

Der Arbeitskreis Denkmalpflege bemüht sich seit über 43 Jahren einen Beitrag zum Erhalt der Altstadt zu leisten. Merkwürdigkeiten, die für die frühere Bevölkerung Bedeutung hatten, werden aufgespürt, erforscht und wenn möglich, renoviert oder erneuert und somit ins Blickfeld gerückt. Um den Bewohnern ihre Wohnstadt heimisch zu machen, sind auch die Bürger zu informieren und Kritiken erforderlich. Bei dem jetzt plötzlich der Öffentlichkeit durch die Presse vorgestellten Großbauprojekt zeigen sich Wissenslücken. Daher erfolgt diese Information.

Nach Lesen der Zeitungsberichte und besonders dem vom 6.5.17, sind die Bürger im Bilde, dass das Werler Denkmalamt der Urheber ist! Wie kann von diesem Amt dem Rat eine Planung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die bewusst in etlichen Gesetzespunkten gegen die für die Städte mit „Historischem Stadtkern“ verstößt? Die vom Stadtrat kurzfristig verlangte Beschlussfassung läßt diesem keine Zeit sich über den Baustandort, das Bauausmaß, und die Hintergründe zu beschaffen. Dürfen so der Stadtrat, die Denkmalbesitzer und die bisher sich immer wieder über Jahrzehnte für ein gutes Stadtbild eingesetzten Bürger ausgeschaltet werden? Hat der gewählte Rat und haben die Bewohner nichts mehr zu sagen? Ist die unselige Sanierung vergessen? Wie viele Beschimpfungen, Unterstellungen und Tränen gab es seinerzeit? Da nun endlich Gras über den bitter geführten städtischen Krieg gewachsen ist, kommt die Ankündigung eines neuen Aktes. Noch sind die alten Wunden nicht geheilt. Soll erneut Unfriede gesät werden? Ein solcher Ausschluss der Bewohner darf sich nicht wiederholen.

Aller Voraussicht nach wird die Stadt Werl, wenn dieses Riesenphantasiebauwerk in der Altstadtmitte ausgeführt wird, das Prädikat „Historische Altstadt“ entzogen und aus dem, vom Land bezuschussten Kreis der Städte mit "Historischem Stadtkern", ausgeschlossen. Andere Städte kämpfen um ihre Aufnahme.

Eine Stellungnahme, des für die Stadt vorgeschriebenen Denkmalpflegers, kann nicht vorgestellt werden, da die Stadt zur Zeit niemand dafür eingesetzt hat.

Die Verwaltung stellte dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 04.05.2017 im Rahmen einer Mitteilung ein städtebauliches Konzept vor. Eine Beschlussvorlage war hier nie vorgesehen. Ein bewusster Verstoß gegen etliche Gesetzespunkte ist nicht erkennbar, zumal bei der Umsetzung des Konzeptes ausdrücklich auch die Erhaltung der beiden unter Denkmalschutz stehenden Gebäude möglich ist. Es handelt sich um ein Konzept, das als Diskussionsgrundlage für eine Entwicklung des Quartiers dient. In einem offenen Prozess sollen weder politische Gremien und die Öffentlichkeit noch Fachleute sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger ausgeschaltet werden.

Nach dem Denkmalschutzgesetz NRW ist ein Denkmalpfleger nicht vorgeschrieben. Die Stadt kann nach § 24 Abs. 1

Immer wieder wird bedauert, dass Vorführbauten aus der früheren Stadtzeit, die Besucher anlocken sollen, fehlen. Übersehen wird dabei, dass noch etliche Zeugen vorhanden sind. Diese müssen aber hervorgehoben und herausgestellt werden. Warum werden von den Amtsstellen und vom Rat bewusst diese Stellen ignoriert und wenn der Wunsch besteht, abgerissen? Warum wird für den jetzt fraglichen Platz nur ein maßloses Bauvorhaben vorgestellt und nicht eine der Umgebung angepasste Erneuerung der schadhaften Bauten vorgelegt? Ist eine Stadterweiterung nur möglich, durch nicht gerechtfertigte Missachtung der Gesetze für Historische Stadtkerne? Wo bleibt die Eigenständigkeit des Stadtbildes? Wieso hat Soest eine stark zunehmende Zahl von Übernachtungen und Werl eine zurückgehende?

Haben die Planer schon mal überlegt, wer die Mehrzahl der geschaffenen Lichtpunkte in der Stadt geschaffen und gepflegt hat? Es waren die Bürger und nicht die Amtsstellen. Dieser ganze Baublock ist eine Diffamierung für alle Denkmalinhaber und die, die sich immer wieder ehrenamtlich für eine vertrauliche, historische Stadt einsetzen. Wer veranlasste seinerzeit die alte abgebrochene Apotheke in gleicher Form wieder zu errichten?

Was kann Werl als weitere Besonderheiten im jetzt anstehenden Stadtteil bieten?

Werl besitzt, wie wenige Städte eine deutliche Begrenzungsmauer und eine Geländeabstufung aus der Zeit um **1000** oder noch früher. Das ist die Südmauer der Parzelle Schmitz und die von Süden nordwärts fortlaufende Mauer und Geländestufe hinter den nächsten Häusern nach

Schmitz, längs der Propsteigasse über den Markt bis zur Bachstraße, die deutlich sichtbar verläuft. **Dieses ist der westliche Abschluss des Geländes der Werler Grafenburg!** Welche Gründe liegen eigentlich vor, den überkommenen Bestand systematisch zu beseitigen, statt ihn zu erkunden und der Öffentlichkeit zu präsentieren? Darf wirklich ein solches Erbe vermachtet werden? Hier ist jedenfalls der Beginn der Stadtwerdung!

DschG NRW im Benehmen mit dem Landschaftsverband ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege bestimmen. Bei der Stadt Werl sind die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zugewiesen. An den Beratungen dieses Ausschusses nehmen gem. § 23 Abs. 2 DSchG zusätzlich ein sachkundiger Einwohner, Herr Dr. Klaus Koepsel, oder seine Vertreterin, Frau Katharina Kammer, teil.

Auch die Verwaltung bedauert, dass sie zu dem Ergebnis kommen musste, dass ein Anspruch auf Erteilung der Abbruchgenehmigung besteht und somit denkmalwerte Substanz vernichtet wird. Der Eigentümer war bereit, die Denkmäler zu erhalten, hat jedoch aufgrund des schlechten Zustandes nur die Verkehrssicherungspflicht wahrgenommen. Er hat sich seit dem Jahre 2002 bemüht, die Immobilie zu veräußern, blieb jedoch erfolglos.

Schreiben des Arbeitskreises Denkmalpflege vom 26.11.2017 (Eingang 28.11.2017)**Stellungnahme der Verwaltung vom 08.12.2017**

Bei systematischen Freilegungen durch die Landesstellen, ist weiteres Wissens, auch Überregionales zu erwarten. Diese Untersuchungen sind übrigens gesetzlich vorgeschrieben. Das Gelände des alten Schmitzkomplexes ist äußerst wichtig, da sich dort ein Zufahrtsweg zwischen den zwei Hausplätzen anzeigt. Dieser Durchgang gibt offensichtlich die erste Torsituation der Grafenburg wieder. Von dort ging dann der Weg zum Kirchplatz hin. Hervorzuheben ist dazu, dass wir hier einen mindestens frühzeitigen Zustand haben. Wenn die erforderlichen Bodenuntersuchungen ergeben, dass diese Möglichkeit stimmt, ist das ein für die Werler Grafengeschichte völlig neue Feststellung. Die Grafenburg hätte dann eine unwahrscheinliche Größe eingenommen: von dort bis zum Marktplatz. Die gesamte Grafengeschichte würde in einem anderen Licht erscheinen, jedenfalls deren Bedeutung wesentlich höher als bisher eingestuft und das würde für Werl eine überaus wichtige Aufwertung sein. An dieser Stelle kann auch der „Alde Hof“, beziehungsweise die gesuchte Königspfalz gestanden haben. Funde durch Boden- und Geschichtsforschung in Werl, haben bisher, keinen Stellenwert.

Unter diesem Haus und nachfolgend sind mehrere Gänge, mit von Steinmetzen geglätteten Wänden. Der Zugang zum heutigen Keller erfolgt über eine überbreite Treppe und führt in einen Raum mit den in Werl größten Ausmaßen von Deckenbalken. Dort befindet sich auch ein gotischer Wandschrank. Weitere Untersuchungen waren bisher nicht möglich.

Zu erinnern ist, dass der vorhandene Baukomplex vor 14 Jahren laut einem teuren Gutachten nur noch Abbruchwert haben sollte, das ist wie jedermann erkennen kann, nicht zutreffend gewesen. Die Ergebnisse dort und an anderen Stellen die von unserem „Arbeitskreis Denkmalpflege“ durch Forschungen ermittelt und aufzeigt wurden, wollen die zuständigen Kreise nicht hören. Mangelndes Fachwissen kann uns nicht vorgeworfen werden. Eigene Restaurierungsarbeiten und Informationen wurden ausgeführt. Wenn die Stadt Werl den Unterzeichnenden bereits vom Anfang des Denkmalschutzgesetzes zum „ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalschutz“ ernannte, werden sicherlich dafür Gründe vorgelegen haben. Kohlen durfte dieser Beauftragte aus dem Feuer holen, Beschimpfungen und Beleidigungen über sich ergehen lassen und jetzt weicht das Werler Denkmalamt sämtliche Bestimmungen auf! Dem Fehlen von Kenntnissen unseres Arbeitskreises Denkmalpflege ist auch durch die Schaffung des Historischen Stadtmodells im städtischen Museum zu widersprechen. Dessen Ausführung kann niemand infrage stellen. So kann die Stadt wirklich ausgesehen haben.

Leider wird der gemeinsame Einsatz immer wieder belächelt. Wohlüberlegte Vorschläge werden überhört. Dazu darf erwähnt werden, dass die Mitarbeiter weder Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen oder ein Dankeswort erfahren. Ist das den Neuplanern überhaupt nicht bekannt? Warum wird die gesamte Bewohnerbürgerschaft nicht angesprochen? Seit Übernahme der Denkmalpflege vom Ordnungsamt auf das Bauamt, gab es immer wieder die vorauszusehenden Probleme.

Es steht außer Frage, dass Untersuchungen erforderlich sind.

Die Verwaltung weicht nicht sämtliche Bestimmungen auf, sondern muss einen Abbruchartrag rechtlich bewerten und bescheiden.

Die Verwaltung schätzt das ehrenamtliche Engagement und ist dankbar für die erarbeiteten Erkenntnisse.

Über Weiteres wollen wir noch schweigen.

Der überdimensionierte Baukoloss an dieser erhöhten Stelle passt überhaupt nicht in die Stadt, wie der Bau Woolworth und weitere. Nach der seinerzeit erfolgten gedankenlosen, unselig verletzenden Sanierung der Altstadt und der Bewohnerbehandlung, weist der immerhin noch vorhandene Bauzustand des Kisabereichs auf die frühere Wohnsituation hin. Mit der jetzt proklamierten Phantasiebebauung werden die damals aufgeführten Differenzen wieder geweckt und es erfolgt eine bedauerliche Ab- und Entwertung dieses Stadtteils und ausgerechnet wieder im selben Stadtbereich.

In der neuen Planung setzt der Dachausbau allem die Krone auf. Das ausgebaute Dach als **4tes Geschoß**, ist eine beabsichtigte Irreführung, zumal für die „**4geschossige Bauweise**“ kein Ratsbeschluss vorliegt. Das „**4. Stockwerk**“ im Dach kommt einer Verhöhnung gleich. „So werden Paragraphen umgangen“, das ist die Auskunft des Werler Denkmalamtes nach vorheriger Erteilung der Baugenehmigung eines anderen Baues im Historischen Stadtkern. Man versetzt die senkrechten Mauern und hat damit ein „**4. Stockwerk**“ setzt darauf zur Täuschung kleine Giebeldächer.

Warum zeigt das Zeitungsbild den rückwärtigen Bau auf der Nordseite und nicht die Frontseite des Hauptgebäudes von Süden an der Kämperstraße? Das war Absicht, da hier der Bau wegen des starken Gefälles der Straße unten ein weiteres Geschoß ergibt; etwa 3 Meter Höhenunterschied. **Das heißt der Bau ist „5stöckig“!**

Die Werler würden gerne den Ratsbeschluss sehen, in dem steht, dass der rückwärtige Bau auch 3 (4)stöckig zulässig ist.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung eines Bauvorhabens ist der Bebauungsplan Nr. 19, 6. Änderung, rechtskräftig seit dem 13.01.1985. Der Rat der Stadt Werl hat den gültigen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 26.06.1984 als Satzung beschlossen. Danach ist an der Steinerstraße eine Bebauung mit vier Vollgeschossen plus ausgebautem Dachgeschoss und im übrigen Bereich eine Bebauung mit drei Vollgeschossen plus ausgebautem Dachgeschoss zulässig. Somit entspricht das bei der Stadt Werl eingegangene Konzept grundsätzlich den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes, da das Untergeschoss ebenso wie das Dachgeschoss nach einer ersten Einschätzung baurechtlich kein Vollgeschoss ist.

Es werden keine Paragraphen umgangen. Nach § 31 BauGB kann unter bestimmten Voraussetzungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden. Beispielhaft sei erwähnt, dass die Verwaltung kürzlich für die Baugenehmigung der Abrundungsbebauung am Kälbermarkt an der Ecke Marktstraße/Kämperstraße eine Befreiung für ein viertes Vollgeschoss erteilte, da sie es für städtebaulich vertretbar hält. Nun weist die Bebauung gegenüber dem damaligen „Haus Zurwonne“ zwei Vollgeschosse mehr auf und wird oftmals als gelungene Abrundung des Quartiers bezeichnet.

Am 25.02.2016 fasste der Planungs-, Bau- und Umweltausschusses den Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19. Unter anderem ist das städtebauliche Ziel, dem Menschen einen Innenstadtbereich zur Verfügung zu stellen, der als Wohn-, Versorgungs-, Aufenthalts- und Kommunikationsraum für Bewohner und deren Besucher gleichermaßen attraktiv ist. Hierzu zählt die städtebauliche Aufwertung und Wiederbelebung des Quartiers. Zum weiteren Vorgehen ist zu sagen, dass auf der Grundlage der Planungsziele gemeinsam mit dem Eigentümer / einem Investor ein städtebauliches Konzept zu erarbeiten und der Aufstellungsbeschluss der Beginn eines Abwägungsprozesses zur

Dieser Gesamtzustand wird „gar herrlich anzuschauen sein“, wenn neben der umstehenden Bebauung überdimensionale Stein-Beton-Wände mit Flachdachansätzen, mit auf der Südseite etwa 60 (!) Fenstern und Türen, wie ein Gefängnis, wie ein Lochblech geziert sind. Oben schließen Spitzdachhauben, eventuell dazu Fahrstuhlkästen, Ent- und Belüftungshörnern, Antennenmasten, Schornsteinen, usw. die Bauten ab. Solche Gebäude sind und bleiben immer Fremdkörper. Daneben sind dann die kleinen „Tagelöhnerhäuser“. Gerade diesem Bewohnernteil gefällt das mitmenschliche Umfeld, pflegt den nachbarlichen Austausch, fühlt sich wohl und setzt sich für die Stadt ein.

Eine Frage: Bei einer Belegung mit 32 Wohneinheiten ist mit einer PKW-Zahl von etwa 50 Autos zu rechnen. Die Tiefgarage kann nicht so viele aufnehmen, Wo finden die restlichen Platz? Wehe den Besuchern die nach Werl kommen sollen um die umgekrempelte Altstadt zu besichtigen. Die Werler Geschäftswelt wird in keinem Fall durch Besucher zum besseren Umsatz kommen. Die dort erwartete Bürgerschicht kauft ihren Großbedarf sowieso nicht in Werl ein.

Wie sollen eigentlich die Autos in die Erdgarage heraus- und hereinkommen? Im Anfangsteil der Kämpferstraße bestehen für die Bewohner doch fast unüberwindliche Zustände, und dort ist nur Einbahnstraßenverkehr, aber am neuen Platz läuft der Verkehr in beiden Richtungen.

Hinzu kommt, dass die Straße wegen der großen Kurve völlig unübersichtlich ist; und Fußgänger gibt es dort auch noch.

Das Haus **Steinerstraße 44**, ehemaliger Besitz der jüdischen Familie Feldheim, ist vermutlich das älteste erhaltene Werler Wohnhaus, wie Mehler bereits in seiner Stadtgeschichte schreibt. Die Mauerstärken liegen zwischen 1 Meter bis 1,50 (!) Meter und weisen damit auf einen Verteidigungsbau hin. Obschon es zur Zeit das verbaute Gebäude der Stadt ist, kann ohne Probleme erkannt werden, dass es später bewusst auf die durch das Steinertor eintretenden oder einfahrenden Besucher der Stadt aufwendig gestaltet wurde. Das alte Postkartenbild (von H. Euler), mit noch gotischem Dach, liefert zusätzlich den Beweis, (s. Bildvermutung im Historischen Stadtmodell). Die Dachausführung ist eine üble Zumutung. Vom Fußgänger aus gesehen ist es ein nicht erlaubter, täuschender Flachdachansatz und wird fortgesetzt als Stalldach (Entschuldigung: soll es ein Pultdach sein?) Gibt es eine schlimmere Beleidigung für das Stadtbild? Nach der uns früher gegebenen Auskunft für die Steinerstraße ist nur 3stöckige Bauweise gestattet, wieso sind hier jetzt „4stöckige“ Häuser erlaubt? Die Gesamtgestaltung kann doch so nur ein Irrläufer sein. Als Begrüßungsbau für den Stadteingang werden die Besucher beim ersten Sichtkontakt zu Irrläufern, die bestimmt nicht wiederkommen und nicht dafür werben!

Entwicklung des Quartiers ist. Der Geltungsbereich der geplanten 13. Änderung entspricht dem Bereich des von den Architekten Tepe Grützbach vorgelegten Konzeptes.

Nach dem gültigen Bebauungsplan ist eine viergeschossige Bebauung erlaubt. Bei der Vorstellung des Konzeptes der Architekten Tepe Grützbach im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 07.11.2017 kommentierte Herr Pöpsel, dass er das vorgeschlagene Pultdach für nicht genehmigungsfähig hält.

Glauben wirklich einige Werler Planer, dass moderne Phantasiebauten auch nur einen neuen Besucher in die Stadt locken und ihn zum Wiederkommen anreizen? Die Enttäuschung wird zusätzlich weiter getragen. Werl ist danach keine Vorzeigestadt. Der alte Stadtkern ist mit

Liebe im Detail und behutsam zu pflegen. Außerhalb dieses Bereiches kann die Moderne seinen Platz finden. Warum werden die Umfragezahlen der Deutschen Bevölkerung nicht beachtet? Laut Soester Anzeiger vom 22. November: „Gesucht sind vor allem 3- bis 4-Zimmerwohnungen in Gebäuden mit maximal 12 Einheiten. Mieter wünschen sich sogar maximal sechs Parteien im Haus.“ ...„Vor 10 Jahren wollte jeder Zweite bei seinem nächsten Umzug in die City ziehen, aktuell seien es gerade noch 19 Prozent.“ Kann guten Gewissens in Werl von entgegen gesetzter Entwicklung ausgegangen werden?

„Bohlenlamellendach-Haus“

Dieses laut Katasterplan dort vor 1828 errichtete Gebäude, -es kann also wesentlich älter sein-, unter Denkmalschutz stehende bedeutende Werkshaus, ist jetzt überplant, das heißt, soll ungefragt aus dem Denkmalschutz gelöscht und abgebrochen, also spurlos vernichtet werden. Die genannte Begründung ist unglaublich und wird aus dem Werler Denkmalbestand getilgt, wie beim Haupthaus spurlos gestrichen. Wer ist in Werl berechtigt einen solchen Machtakt festzulegen und auszuführen?

Manche Städte wären erfreut ein Beispiel dieses Baustils zu besitzen und es entsprechend zu präsentieren. Der französische Renaissance-Baumeister Philibert de l'Orme (1512-1570) wird als Erfinder dieser Konstruktion benannt. Da Werl diesen Gebäudetyp als Werkhalle der Salzgewinnung nutzte, ist es zusätzlich eine wertvolle Ergänzung, die die alte Bedeutung der Stadt als Salzstadt dokumentiert. Die Besonderheiten sind folgende: Grundsätzlich wurde eine völlig neue, leichtere Konstruktion erfunden, die obendrein wesentlich geringere Kosten erforderte. Das Entscheidende aber war, dass der erzielte Raum keine Stützpfiler benötigte, die noch heute manche Arbeitsstätten stören. Die Sälzer haben diesen Maximalwert erkannt und dem entsprechend die Siedehäuser erbaut.

Es ist in Werl trotz unserer wiederholten Hinweise nicht akzeptiert worden. Noch besteht dazu die Möglichkeit der Rettung und Herausstellung. **Werl hat hiermit wirklich noch ein bedeutendes Vorfürdenkmal!**

Unverständlich ist nach der jetzigen amtlichen Verlautbarung des Werler Denkmalamtes, dass, laut Zeitungsbericht dieses Haus „nur noch wenig erhalten“ ist. Diese Bauweise, die Balken-Lamellenhäuser, waren dem Werler Denkmalamt nicht bekannt. W. Halekotte hat

1993 dem Bauamt eine ausführlichen Fachbeitrag zugestellt. Wie kann den Bürgern

Der Planung-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl entscheidet über Aufgaben des Denkmalschutzes, soweit die Aufgabe nicht ein Geschäft der Verwaltung ist. Im vorliegenden Fall vertagte der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 07.11.2017 den Beschluss über den Abbruchantrag und verwies die Entscheidung auf die nächste Sitzung des Rates.

Laut einem Schreiben des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege, Münster, vom 09.04.1985 ist das Wirtschaftsgebäude in der 1. Hälfte des 19. Jahrhundert erbaut worden und „trägt ein nur noch wenig erhaltenes Bohlenlamellendach“.

klargemacht werden, dass, aus Unkenntnis, wie damals dieser Bau als hinfällig erklärt wird, aber heute noch in voller Größe steht.

Für verantwortungsvolle Denkmalpflege gibt es nur eine Möglichkeit: der Bau muß erhalten bleiben! Wenn das an seiner Stelle nicht möglich ist, ist der Bau zu translozieren, Im Kurgarten sind dafür genügend Plätze vorhanden. Es muß nicht gleich ein Museum sein, sondern kann durch die großen Schaufenster als Schauobjekt dienen. Innen könnten alte Zeugen der Salzgewinnung aufgestellt werden, zum Beispiel „Leckhäuser“, das heißt Strohwände über die die Sole abtropft (Beschreibung und Bilder, siehe Stadtmodell im Städt. Museum und Buch W. Halekotte, Stadt Werl 1600-1700, u.a. S. 82, 84, dazu S.83 ist ein Ausschnitt des Stadtbildes von 1661, links oben sichtbar.) Wichtig wäre die Vorstellung der idealen Schwenkrutenschöpfung der Sole, so dass gleichzeitig 4 (!) Schöpfungen erfolgen konnten, s. vorgenannte Abbildungen. Hier könnte auch der von W. Leidinger erbaute, immer wieder zerstörte Briquetageofen geschützt aufgestellt werden. Weitere Geräte können maßgerecht vorgestellt werden. Für die zwei im Kurgarten vorhandenen, bedeutenden Zeugen der Salzgewinnung würden das eine wichtige Erweiterung sein. Wenn die Stadt Werl sich in der Vorstellung des alten, großen Salzgewerkes nicht beeilt, laufen ihnen die übrigen Salzorte am Hellweg den Rang ab. Dass diese bereits Unterstützungen erfahren, sollte nicht übersehen werden.

Solange nicht sämtliche Bereiche von Fachleuten untersucht sind, kann nichts entschieden werden. Es ist schade welche Kosten bereits entstanden sind, wie hoch sind bereits die bisherigen Aufwendungen? Woher weiß Herr Pöpsel, dass „eine solche städtebauliche Dichte“ das dortige Gelände vertrage? Was kann noch auf die Stadt zukommen, wenn, was mit Sicherheit anzunehmen ist, eine Vergrößerung der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen erforderlich sind? Wie ist die Stadt abgesichert, wenn wie seinerzeit, die Geldgeber ausfallen? Wird das ein weiterer Schandfleck wie Kämpferstraße Nr. 33, 35, 37 ? Wer zahlt die Kosten wenn das ganze Projekt nicht zum Tragen kommt oder nicht von der gedachten Bevölkerungsschicht angenommen wird, die Werler Bürger?

Unerklärlich bleibt, wieso die Stadt Werl und der (offenbar übergangene) Rat, denen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, die Werler Gestaltungssatzung und die Bedingungen der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen (Vorsitzender Ludger Pöpsel) bekannt sind (oder sollten), so die festgelegten Vorschriften ignoriert? Ein solches Vorgehen ist eine städtische Aufforderung an die Inhaber von Denkmälern die bisherigen Verbote zu missachten, Falls eine Änderung der

Der gültige und vom Rat beschlossene Bebauungsplan setzt eine geschlossene Bauweise sowie hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 1,0 und eine Geschossflächenzahl von 2,0 bzw. 2,2 fest. Somit ist derzeit eine hohe städtebauliche Dichte definiert. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass dieser Kernstadtbereich grundsätzlich eine hohe Dichte verträgt. Auch heute ist das Grundstück zu 100 % versiegelt. Wie schon erwähnt, ist ein Abwägungsprozess zur Entwicklung des Quartiers geplant. Gegebenenfalls führt dieser Prozess zu Anpassungen bzgl. des Maßes der baulichen Nutzung.

Eine Übergehung des Rates und das Ignorieren von Denkmalbelangen seitens der Stadt Werl / Verwaltung kann nicht erkannt werden.

Denkmalvorschriften stattgefunden hat, wäre das Denkmalamt verpflichtet gewesen, die Denkmalinhaber zu informieren. In der Stadt herrscht berechtigt die Meinung, dass bei

Baufragen die festgelegten Vorschriften nicht einheitlich verlangt werden. Zu erinnern ist, dass es früher verboten war, fehlende Fachwerkbalken zu erneuern, Dachfenster oder Dachgauben einzubauen, Flachdächer zu verwenden und jetzt komplette Häuser mit verbotenen Details, abgesegnet vom Amt für Denkmalpflege zu bauen und das ausgerechnet im Historischen Stadtkern. Zu guter Letzt ist noch zu vermerken, dass nach dem Krieg in diesem Bereich mindestens 5 wesentliche Baureste früherer Befestigungsbauten ohne Vermessung und ohne fotografisch festzuhalten, beseitigt wurden.

Was nützt es in die Einzelheiten zu gehen. Sämtliche Gesetzesbestimmungen gelten nicht mehr, wenn das Werler Denkmalamt wie im Zeitungsartikel vom 6.5.17 nachzulesen ist, es will, wünscht oder selbst entsprechend plant.

Wenn dieser ganze maßlose Baublock zur Ausführung kommt, kann jeder Denkmalbesitzer (mit fadenscheinigen Begründungen) einen Antrag auf Denkmaltreihung stellen. Insgesamt werden hiernach diejenigen, die die Denkmälervorschriften angenommen haben, diffamiert. Vielleicht haben sie Glück, dass sie, wie hier, zu einem neuen Bau auch noch ein Grundstück von der Stadt dazu geschenkt bekommen, wie der Zeitungsbericht es aussagt. Bisher war nicht bekam, dass die Bauämter die Denkmalschutzgesetze nach ihren Wünschen auslegen dürfen. Kann die Stadt einen neuen Unfrieden unbeschadet überstehen?

Vor 14 Jahren hatte unser Arbeitskreis Denkmalpflege die Absicht zur Aufstellung einer „schmerzhaften Mutter“ im Steinertorbereich, nach altem Vorbild aufzustellen. Da aber zeitgleich die neue Planung dort vorgestellt wurde, haben wir alles abgeblasen. Der Bürgermeister hat uns auf einen entsprechenden Brief wohlwollend geantwortet. Leider ist offensichtlich in der Zwischenzeit nichts geschehen und jetzt wird, direkt nach dem wir die „Schmerzhaftige Mutter“ aufstellten, das neue Vorhaben vorgeführt. Was sollen wir unseren Helfern und Spendern sagen? Schade um die jahrelange Arbeit! Trotzdem hat unser Arbeitskreis seinen Beitrag zum 800jährigen Stadtjubiläum an diesem wichtigen Standort geleistet. Jetzt ist die Stadtführung gefordert!

Jedenfalls kann der Rat wegen der offen stehenden Fragen, der umstrittenen Auslegung der Denkmalschutzgesetze, der Sonderbestimmungen der Städte mit „Historischem Stadtkern“ und der Werler Gestaltungssatzung zur Zeit keinen zustimmenden Beschluss fassen und verantworten.

Es ist Aufgabe der Verwaltung, dem zuständigen Ausschuss Vorschläge zu unterbreiten. Diese Aufgabe nahm die Verwaltung wahr, indem sie dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 04.05.2017 ein städtebauliches Konzept vorstellte. Bei der Umsetzung des Konzeptes ist ausdrücklich auch die Erhaltung der beiden unter Denkmalschutz stehenden Gebäude möglich. Es handelt sich um ein Konzept, das als Diskussionsgrundlage für eine Entwicklung des Quartiers dient.

Der zuständige Planungs-, Bau- und Umweltausschuss vertagte in seiner Sitzung am 07.11.2017 den Beschluss über den Abbruchantrag des Baudenkmals „Kämperstraße 2“ und verwies die Entscheidung auf die nächste Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl. Auf Einladung der Verwaltung fand am 07.12.2017 ein Fachgespräch mit dem Neuen Heimat- und Geschichtsverein und dem Arbeitskreis Denkmalpflege

Schreiben des Arbeitskreises Denkmalpflege vom 26.11.2017 (Eingang 28.11.2017)

Stellungnahme der Verwaltung vom 08.12.2017

Wird, wenn diese Fehlentscheidung fällt, noch jemand bereit sein, einen Beitrag zum 800jährigen Stadtjubiläum zu leisten?
(Festzuhalten ist, dass sich auch andere Bürger ernste Sorgen machen. Zwischen den Leserbriefschreibern und unserer heutigen Information erfolgten keine Absprachen.)

statt. Auf der Grundlage des nebenstehenden Schreibens vom 26.11.2017 wurden die Argumente ausgetauscht. Insbesondere wurde auch diskutiert, ob Teile der denkmalwerten Substanz erhalten werden können. Es ist allerdings über 15 Jahre nicht gelungen, einen dem Denkmalschutz gegenüber aufgeschlossenen Investor oder einen „Liebhaber“, der zumindest Teile der denkmalwerten Substanz erhält, zu finden. Am 09.12.2017 haben die Mitglieder des Rates und des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses Gelegenheit, die Räumlichkeiten zu begehen und sich auszutauschen.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 782			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input checked="" type="checkbox"/> Schul- und Sportausschuss	am 18.12.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung			
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	21.12.2017	<input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor			
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 04.12.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. Bildung, Jugend, Sport u. Kultur		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ:					

Titel:

Kooperation der Sälzer-Sekundarschule Werl und der Sekundarschule Wickede (Ruhr) zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen

Sachdarstellung:

Die Wallfahrtsstadt Werl und die Gemeinde Wickede (Ruhr) sind jeweils Träger bzw. Trägerin einer Sekundarschule. Beiden Kommunen ist das pädagogische und politische Ziel gemeinsam, für ihre Schülerinnen und Schüler bestmögliche Lernbedingungen zu schaffen und vorhandene Möglichkeiten optimal auszuschöpfen. Beide Sekundarschulen wurden zum Schuljahr 2012/13 als Schulen des **L**ängeren **G**e-meinsamen **L**ernens gegründet. Die neue Schulform hat sich in den vergangenen Jahren etabliert und weiterentwickelt. Erkenntnisse über die neuen Lehr- und Lernformen, über veränderte Anforderungen an geeignete Klassengrößen, Räume und Ausstattung erfordern Offenheit, Flexibilität und die Bereitschaft neue Wege zu gehen. Mit einer Kooperation zwischen der Sälzer-Sekundarschule Werl und der Sekundarschule Wickede (Ruhr) sollen Chancen eröffnet und genutzt werden, ein qualitativ hochwertiges Angebot an den beiden Schulen zu erhalten und auszubauen.

Zur Situation der Sälzer-Sekundarschule Werl

Der Um- und Ausbau der Sekundarschule wurde für eine Vierzügigkeit geplant, mit Ausnahme der ersten beiden Jahrgänge, welche jeweils 5-6 zügig starten sollten.

Entsprechend erteilte die Bezirksregierung vor dem Hintergrund des Aufbaus der Schule eine Erlaubnis für eine 4-6 Zügigkeit.

Die Zügigkeitsentwicklung der Schule stellt sich jedoch heute aufgrund von Zuzügen, Schulwechsellern und nicht zuletzt der Flüchtlingssituation wie folgt dar:

Jahrgang 2012/13 (heute 10.Schulj.)	7 zügig (Anfangszügigkeit 6)
Jahrgang 2013/14 (heute 9. Schulj.)	6 zügig
Jahrgang 2014/15 (heute 8. Schulj.)	6 zügig (Anfangszügigkeit 5)
Jahrgang 2015/16 (heute 7. Schulj.)	5 zügig
Jahrgang 2016/17 (heute 6. Schulj.)	5 zügig
Jahrgang 2017/18 (heute 5. Schulj.)	5 zügig

Der sich durch die tatsächliche Zügigkeit ergebende Mehrbedarf an Klassenräumen, wird zurzeit aufgefangen durch die Umwandlung von Lernbüros und Differenzierungsräumen in Klassenräume. Ausgehend von den Prognosen für die Schulentwicklungsplanung, wird sich jedoch für die nächsten Schuljahre weitgehend eine 4-5-Zügigkeit ergeben. Damit wird sich voraussichtlich in den nächsten drei Jahren die aktuelle Raumknappheit auflösen. Der Raumbedarf für eine damals geplante Vierzügigkeit wurde auf der Grundlage eines teilintegrierten Schulkonzeptes ermittelt. Das teilintegrierte Konzept wurde jedoch aufgrund schulfachlicher Erkenntnisse mittlerweile in ein integriertes Konzept umgewandelt (vgl. Beschluss d. Fachausschusses v. 14.06.2016), so dass die damals notwendige Anzahl von Differenzierungsräumen nicht mehr benötigt wird. Entsprechend können die Raumbedarfe perspektivisch für eine weitgehende 4-5-Zügigkeit mit den jetzt vorhandenen Räumlichkeiten gedeckt werden, sofern Klassen durch Zugänge in den Folgeschuljahren – wie schon in den Jahrgängen 2012/13 und 2014/15 geschehen – nicht geteilt werden müssen und sich dadurch die Gesamtklassenzahl wieder erhöht.

Sicherlich ist die Raumstruktur bzw. die vorhandenen Raumkapazitäten auch ein Wirkfaktor im Hinblick auf die Lernbedingungen in einer Schule. Entscheidender im Zusammenhang mit guten Lernbedingungen sind jedoch die Klassengrößen, i.S. der Anzahl von Kindern in einer Klasse.

Mit dem **L**ängeren **G**emeinsamen **L**ernen steigen auch die Anforderungen an die pädagogische Arbeit in den Klassen. Daher ist es das Ziel, die Eingangsklassen im 5. Schuljahr unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, d.h. des Klassenfrequenzrichtwertes von 25 Kindern für diese Schulform (vgl. § 6 Abs.6 Satz 1 Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW) und der gesetzlich vorgeschriebenen Bandbreite von 20-29 Kindern (vgl. § 6 Abs.6 Satz 2 Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW), möglichst klein zu halten. In der jetzigen 5-zügigen Stufe 5 (Jahrgang 2017/18) haben die Klassen z.B. zwischen 20-22 Kindern (ges. 103 Kinder), in dem Jahrgang darüber starteten die Klassen mit durchschnittlich 25-26 Kindern (ges. 127 Kinder). Das sind gute Klassengrößen mit Blick auf die Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler.

Das Problem ergibt sich dann jedoch in den Folgeschuljahren. Durch Zuzüge und Schulwechsler wachsen die Klassen deutlich an, bis hin zu der Notwendigkeit einer Klassenteilung. Um rund 20 Schülerinnen und Schüler – Zu- und Abgänge schon gegeneinander aufgerechnet – wächst ein Jahrgang erfahrungsgemäß durchschnittlich im Laufe der sechs Schuljahre. Die Anzahl der Zugänge ist dabei in den ersten drei Schuljahren (Stufe 5-7) am höchsten, bedingt durch die Konzentration der Schulwechsler, plus der Zuzüge, die sich in der Regel jedoch auf alle Stufen vertei-

len. Diese Situation ist nicht förderlich für die Sicherung der guten Lernbedingungen, die in den ersten beiden Jahren in den Stufen 5 und 6 gegeben ist. Eine Klassenteilung bei Überschreiten der Bandbreite von 29 Kindern – bedingt durch die Zugänge – gilt es jedoch möglichst immer zu vermeiden, denn aus schulfachlicher Sicht wird diese Maßnahme als tiefer Einschnitt in die bis dahin wertvolle pädagogische Arbeit in den Klassen bewertet.

Ursachen für die Zugänge in den Folgeschuljahren:

1. Zuzüge

Hierbei handelt es sich nicht nur um Kinder aus nach Werl zugezogenen Familien, sondern auch um Kinder aus den verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen in Werl.

2. Schulwechsel

Kinder vom Gymnasium wechseln während oder nach der Orientierungsstufe, deren Anzahl jedoch von vormals 13 Kindern auf 4 Kinder im letzten Schuljahr deutlich gesunken ist. Sicherlich zeigt hier auch eine sich immer weiter entwickelnde Förderpraxis am Gymnasium Wirkung sowie ein verantwortungsvolles Schulanmeldeverhalten seitens der Eltern. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Anzahl von Schulwechseln vom Gymnasium auf die Sekundarschule auf diesem niedrigen Niveau stabilisieren wird. Dennoch wird es immer Kinder geben, die nach der gymnasialen Orientierungsstufe nach der Klasse 5 oder 6 auf die Sekundarschule wechseln. Gerade dieser „Entwicklungsraum“, den die Orientierungsstufe für Kinder mit grundsätzlich gymnasialem Beschulungspotential bietet, hat jedoch seine Berechtigung und ist ein wesentliches und gesetzlich verankertes Merkmal der gymnasialen Schulform.

Hinzu kommen Werler Kinder von den nur bis einschließlich Stufe 6 geführten Förderschulen, wie z.B. der Peter-Härtling-Schule in Sönnern, welche auf die Sekundarschule in die Stufe 7 wechseln, sofern sie nicht eine andere Förderschule besuchen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die bisherige Anzahl der Zugänge an der Sälzer-Sekundarschule in den Folgeschuljahren nach den Eingangsklassen in Stufe 5 insgesamt durch Familienzuzüge, Platzwechsel in den Jugendhilfeeinrichtungen sowie durch Schulwechsler verschiedener Schulformen verursacht werden.

Hier wirkt sich die besondere Schulstruktur der Wallfahrtsstadt Werl aus, die neben den zwei Privatschulen (heute zu einer „Bündelschule“ zusammengefasst) und dem Städtischen Marien-Gymnasium mit der Sälzer-Sekundarschule nur eine weiterführende Schule bietet.

Zur Begrenzung der Klassengrößen

Wichtig bleibt aber die pädagogische und bildungspolitische Zielsetzung, für alle Schülerinnen und Schüler - d.h. sowohl für die in der Klasse 5 auf der Sälzer-Sekundarschule Werl gestarteten Kinder, wie auch für die im Laufe der Schuljahre noch auf eine Sekundarschule wechselnden Kinder – bestmögliche Lernbedingungen zu sichern. Insofern gilt es mit Blick auf die in Folgeschuljahren „wachsenden“ Klassen, eine schulpolitisch gute und sinnvolle Lösung zu finden, gerade da das Merkmal „Klassengröße“ die Lernbedingungen entscheidend mit beeinflusst

Eine Chance bietet sich hier in der künftigen Begrenzung der Eingangsklassen in Stufe 5 der Sälzer-Sekundarschule Werl nach Schulgesetz § 46 Abs. 4 in Verbindung mit einer Kooperationsvereinbarung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen der Sekundarschule Wickede (Ruhr).

Nach § 46 Abs. 4 SchulG NRW können Schulleitung und Schulträger einvernehmlich erklären, die Klassengröße auf 25 Kinder zu begrenzen, sofern sich mindestens 2 Kinder mit einem Förderbedarf in der Eingangsklasse befinden. Bislang gab es keine Klarheit darüber, inwieweit an dieser Begrenzung auf 25 Kinder auch über die Folgeschuljahre bis zur 10.Klasse festgehalten werden kann oder ob durch Zugangsbedarfe in Folgeschuljahren die Bandbreite bis zur Obergrenze von 29 Kindern genutzt werden muss. Seit dem 22.11.2017 gibt es über die zuständige Bezirksregierung Arnsberg Auskunft vom Schulministerium NRW, dass bei Begrenzung der Klassen auf 25 Kinder vor dem Hintergrund der Herausforderungen der inklusiven Beschulung an der Begrenzung ab Klasse 5 festgehalten werden kann, sofern ein Schulplatz in einer nahegelegenen Schule zumutbar erreichbar ist.

Unbenommen von der Klassengrößenbegrenzung ist, dass jedes an der Sälzer-Sekundarschule Werl für die Eingangsklasse in Stufe 5 angemeldete Kind mit Wohnsitz in der Wallfahrtsstadt Werl oder der Gemeinde Welver, die selbst eine Schule dieser Schulform nicht vorhält, dort einen Platz erhält. Auf der Grundlage der Gesamteingangsschülerzahl in Stufe 5 wird jeweils die Zügigkeit für den Jahrgang ermittelt, woraus sich wiederum die Klassengröße ergibt.

Mit der Regelung nach § 46 Abs.4 SchulG NRW wird es nun möglich, die Eingangsklassen für das Schuljahr 2018/19 an der Sälzer-Sekundarschule Werl auf 25 Kinder bis zum Erreichen der 10. Klasse zu begrenzen. Ausgenommen von der Klassengrößenbegrenzung sind sogenannte „Härtefälle“, worüber die Schule im Einzelfall entscheidet.

Die erforderliche Anzahl von Kindern mit Förderbedarf wird die Schule im kommenden Schuljahr nach Auskunft der zuständigen Schulaufsicht für die Beschulung von Kindern mit einem Förderbedarf auf jeden Fall haben. Die Schulleitung der Sälzer-Sekundarschule bewertet die Möglichkeit der Begrenzung der Eingangsklassen in Stufe 5 als sehr positiv.

Die künftige Begrenzung der Eingangsklassen auf 25 Kinder würde jedoch die Aufnahmekapazitäten der einzelnen Jahrgänge in den Folgeschuljahren für weitere Zugänge einschränken.

Ausgehend von der aktuellen Schulentwicklungsplanung für den Sekundarbereich wird es für das Schuljahr 2018/19 voraussichtlich 111 Schulanmeldungen an der Sälzer-Sekundarschule Werl geben. Damit würde der Jahrgang 5-zügig, wobei vier Klassen 22 Kinder und eine Klasse 23 Kinder zum Schuljahresstart haben könnten. Entsprechend würde der Jahrgang bei einer Klassengrößenbegrenzung noch eine Aufnahmekapazität von 14 Kindern haben. Der darauffolgende Jahrgang 2019/20 hat nach heutiger Planung 96 Kinder zum Schuljahresstart. Der Jahrgang könnte 4-zügig mit jeweils 24 Kindern in den Klassen starten und hätte somit noch eine Aufnahmekapazität von 4 Kindern. Der Jahrgang 2020/21 hingegen startet nach heutigen Erkenntnissen wieder 5-zügig mit jeweils 21 Kindern in den Klassen, wodurch in den Folgeschuljahren noch eine Aufnahmekapazität von 20 Kindern vorhanden wäre.

Die Schulentwicklungsplanung im Sekundarbereich ist aber nur eine Prognose, da sie letztendlich auf den Erfahrungswerten des bisherigen Schulwahlverhaltens der Eltern für ihre Kinder beruht.

Würde der Zugangsbedarf die noch vorhandene Kapazität an freien Plätzen an der Sälzer-Sekundarschule Werl übersteigen, würde die Schule anhand von zuvor festgelegten Auswahlkriterien über die Aufnahme entscheiden.

Die Schule legt in diesem Zusammenhang Auswahlkriterien fest, wie z.B.:

- Entfernung bzw. Erreichbarkeit der Kooperationsschule
- Geschwisterkinder an der Sälzer-Sekundarschule Werl
- Härtefälle

Die Klassengrößenbegrenzung nach § 46 Abs.4 SchulG NRW ist ein Instrument, gute Lernvoraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler über die gesamte Schulzeit an der Sekundarschule zu sichern. Aufgrund der damit aber einhergehenden beschränkten Aufnahmekapazität für Zuzüge und Schulwechsler in den Folge-schuljahren der jeweiligen Jahrgänge, ist eine Kooperation der Sälzer-Sekundarschule Werl mit der Sekundarschule Wickede (Ruhr) erstrebenswert. So kann diesen Kindern ein Schulplatz in der unmittelbaren Nachbarkommune angeboten werden, vorbehaltlich dort jeweils noch zur Verfügung stehender Platzangebote.

Es kann nicht für jede möglicherweise eintretende Konstellation schon zum jetzigen Zeitpunkt eine Lösung präsentiert werden. Aber die Schulträger der Wallfahrtsstadt Werl und der Gemeinde Wickede werden gemeinsam mit den beiden Sekundarschulen immer eine Lösung in dem Raum Werl/Wickede für die Kinder mit Wohnsitz in der Wallfahrtsstadt Werl oder Wickede finden. Im Einzelfall greift hier immer noch das Instrument der Härtefallregelung.

Die Schulträger der Wallfahrtsstadt Werl und der Gemeinde Wickede (Ruhr) werden mit den zuständigen Verkehrsbetrieben in Kürze noch ein Abstimmungsgespräch zur Optimierung der Fahrzeiten führen.

Zur Kooperation der Sälzer-Sekundarschule Werl und der Sekundarschule Wickede (Ruhr)

Die Sekundarschule Wickede (Ruhr) ist für eine Dreizügigkeit ausgebaut. Sie hatte in Folge der insgesamt geringeren Schülerzahl in dem Jahrgang auch nur geringe Schulanmeldezahlen für das Schuljahr 2017/18. Daher startete der Jahrgang 2-zügig mit Klassenstärken zwischen 20-21 Kindern.

Im Sinne des Ausbaus weiterer Differenzierungsangebote, aber auch der Ausnutzung vorhandener Raumkapazitäten mit entsprechenden Ausstattungen, möchte die Gemeinde Wickede (Ruhr) ihren Schulstandort nachhaltig stärken und ist somit aktuell ebenfalls an einer Schulkooperation interessiert.

So haben die Schulträger Wallfahrtsstadt Werl und Gemeinde Wickede (Ruhr) in den vergangenen Monaten gemeinsam die Möglichkeiten einer Kooperationsvereinbarung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen an den beiden Sekundarschulen ausgelotet, die Schulausschussvorsitzenden in den Prozess eingebunden und mehrfach die zuständige Bezirksregierung Arnsberg beratend hinzugezogen, welche

eine Kooperation begrüßt, da insbesondere auch das Land NRW die interkommunale Arbeit sehr befürwortet.

Folgende Bausteine wurden für eine Kooperationsvereinbarung formuliert:

- Die Kooperationsvereinbarung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen wird zunächst auf drei Schuljahre begrenzt (Schuljahre 2018/19 – 2020/21). Bis spätestens zum Ablauf des 1.Schulhabjahres 2020/21 werden die Auswirkungen der Kooperationsvereinbarung durch die Schul- und Verwaltungsleitungen ausgewertet sowie den Räten präsentiert und zur Entscheidung über die Fortsetzung der Kooperation vorgelegt.
- Die Gemeinde Wickede (Ruhr) und die Sekundarschule Wickede (Ruhr) sichern im Rahmen dieser Vereinbarung die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Wallfahrtsstadt Werl bis zum Erreichen der eigenen Kapazitätsgrenze zu.
- Die Gemeinde Wickede (Ruhr) übernimmt in voller Höhe die Schülerfahrtkosten für die im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung in die Sekundarschule Wickede (Ruhr) aufgenommenen Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in Werl für die Beförderung innerhalb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Sollte eine Beförderung von Schülerinnen und Schülern nur durch Schülerspezialkehr möglich sein, so übernimmt die Gemeinde Wickede (Ruhr) die entstehenden Kosten zu 50%.

Die Schulleitungen der Sälzer-Sekundarschule Werl und der Sekundarschule Wickede (Ruhr) begrüßen ausdrücklich den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen!

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. Die Eingangsklassen der Stufe 5 der Sälzer-Sekundarschule Werl werden ab dem Schuljahr 2018/19 vor dem Hintergrund der Inklusion nach §46 Abs. 4 SchulG NRW auf 25 Kinder bis zur 10. Klasse begrenzt.
2. Gleichzeitig schließen die Schulträger Wallfahrtsstadt Werl und Gemeinde Wickede (Ruhr) gemeinsam mit der Sälzer-Sekundarschule Werl und der Sekundarschule Wickede (Ruhr) eine Kooperationsvereinbarung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit folgenden Eckpunkten ab:
 - a. Die Kooperationsvereinbarung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen wird zunächst auf drei Schuljahre begrenzt (Schuljahre 2018/19 – 2020/21). Bis spätestens zum Ablauf des 1.Schulhabjahres 2020/21 werden die Auswirkungen der Kooperationsvereinbarung durch die Schul- und Verwaltungsleitungen ausgewertet sowie den Räten präsentiert und zur Entscheidung über die Fortsetzung der Kooperation vorgelegt.

b. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) und die Sekundarschule Wickede (Ruhr) sichern im Rahmen dieser Vereinbarung die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Wallfahrtsstadt Werl bis zum Erreichen der eigenen Kapazitätsgrenze zu.

c. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) übernimmt in voller Höhe die Schülerfahrtkosten für die im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung in die Sekundarschule Wickede (Ruhr) aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Werl für die Beförderung innerhalb des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Sollte eine Beförderung von Schülerinnen und Schülern nur durch Schülerspezialkehr möglich sein, so übernimmt die Gemeinde Wickede (Ruhr) die entstehenden Kosten zu 50%.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 704a			
zur <input type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 21.12.2017	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor			
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 07.12.2017		Unterschrift		Sichtvermerke	
Abt. 61				20	FBL
AZ: 61/En.					Allg. Vertreter

**Titel: Erneuerung Bahnübergang Tiggesloh
hier: Zustimmung der Wallfahrtsstadt Werl zum Plangenehmigungsverfahren**

Sachdarstellung:

Einleitung

Mit Mitteilung Nr.677 wurde der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 12.07.2017 über die Absicht der DB Netz AG, die Bahnübergangssicherungsanlage am Bahnübergang Tiggesloh zu erneuern sowie der daraus resultierenden Kostenfolge informiert.

In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 07.11.2017 wurde darüber berichtet, dass die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als zuständiger Planfeststellungsbehörde den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für das Vorhaben gestellt hat. Das EBA hat mit Schreiben von 02.10.2017 die Wallfahrtsstadt Werl mit Frist bis zum 03.11.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Planung aufgefordert. Eine Fristverlängerung bis zum 03.01.2018 ist eingeräumt.

Plangenehmigungsverfahren

Das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren ist ein ausschließlich bundesrechtlich geregeltes Verfahren. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen einer Planfeststellung. Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit eines Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangeneh-

migung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Herstellung des Benehmens mit den Trägern der öffentlichen Belange, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt sind, ist im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erforderlich. Die Wallfahrtsstadt Werl wurde daher vom Eisenbahn Bundesamt zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Anrufschranke

Bei der geplanten Erneuerung des Bahnübergangs Tiggesloh geht es um den Ersatz der vorhandenen Anrufschranke durch eine automatisierte lichtzeichengeregelte Schrankenanlage mit Halbschranken. Die sicherheitstechnischen Defizite einer Anrufschranke sind nachfolgend angeführt:

"Anrufschranken entsprechen nicht der sicherungstechnischen Anforderung an eine Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) mit Schranken, da diese mit einer Gefahrenraumüberwachung auszustatten sind. Eine Gefahrenraumüberwachung durch Hinhören, wie in diesem Fall realisiert, entspricht nicht dem Stand der Technik, da hier Objekte nicht erkannt werden können und Züge mit Geschwindigkeiten bis zu $V_{Tfz} = 160 \text{ km/h}$ diesen BÜ befahren. Der Gefahrenraum kann nicht nach liegengelassenen Hindernissen untersucht werden. Dies ist der kritische Zustand bei Anrufschranken und muss beseitigt werden. Bei Anrufschranken die abhängig von der Tageszeit oder saisonbedingt mehr Bedienhandlungen erfordern, wird die Überwachung in Spitzenzeiten zu einer großen Belastung für den Bediener. Das ist aufgrund der zentralisierten Betriebsführung und den damit verbundenen Aufgaben des Bedieners aus betrieblichen und sicherungstechnischen Gründen nicht wünschenswert. Die Betriebskosten sind im Vergleich zu automatisierten Anlagen aufgrund des Personalbedarfs hoch einzustufen."¹

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss ist in der Sitzung am 07.11.2017 dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht gefolgt und hat die Zustimmung zur Maßnahme vertagt. Bis zu einer Beschlussfassung im Rat sollte geklärt werden, ob die gestiegene verkehrliche Belastung durch eine Verkehrszählung belegt ist. Die DB Netz AG hat der Verwaltung zwischenzeitlich die Unterlagen der Verkehrszählung aus August 2017 (08.08.2017 – 10.08.2017) zur Verfügung gestellt. Der Bahnübergang wurde danach im Mittel von 164 Fahrzeugen pro Tag an drei aufeinanderfolgenden Tagen frequentiert. Durch eine Zählung der Verwaltung im Zeitraum von einer Woche (09. – 16.11.2017) konnte das Ergebnis mit einer durchschnittlichen Belastung von 173 Fahrzeugen pro Tag bestätigt werden. Die durchschnittliche Belastung des Bahnübergangs weist gemäß § 11 EBO mäßigen Verkehr auf (> 100 bis ≤ 2500 Kraftfahrzeuge am Tag).

Planrechtfertigung und Kostenfolge

Es handelt sich aus Sicht der DB Netz AG um eine Maßnahme nach § 3 EKrG mit der daraus resultierenden Kostenfolge nach § 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG). Hierbei tragen die Beteiligten (Stadt und DB Netz AG) je ein Drittel der Kosten. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit einem Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes der Bund. Die Kosten der Baumaßnahme belaufen sich auf 1.364.70,22 €. Der Anteil der Stadt Werl beläuft sich nach Abzug nicht kreu-

¹ Pelz, Markus; Optimierung der Bahnübergangssicherung für bedarfsgesteuerte Schranken, 2011

zungsbedingter Kosten auf 412.066,81 €, wozu die Stadt voraussichtlich eine Förderung des Landes in Höhe von 288.466€ erhält.

Aufgrund umfangreicher Recherchen erscheint aus Sicht der Verwaltung die Einordnung der Maßnahme unter den Regelungsbereich des § 3 EKrG fragwürdig:

- 1) Das Eisenbahnkreuzungsgesetz gilt für öffentliche Straßen. Das Straßen- und Wegegesetz NRW definiert als Straßen im Sinne dieses Gesetzes als diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Bei der Straße Tiggesloh handelt es sich um einen Wirtschaftsweg. Wirtschaftswege in der Stadt Werl sind in aller Regel nicht als öffentliche Straßen gewidmet.
- 2) Nach § 3 EKrG sind Kreuzungen, wenn und soweit es die **Sicherheit** oder die **Abwicklung des Verkehrs** unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung **erfordert**, nach Maßgabe der Vereinbarung der Beteiligten (§ 5) oder der Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7) (...) durch die Einrichtung technischer Sicherungen, insbesondere von Schranken oder Lichtsignalen (...) zu ändern.

In der im Internet zugänglichen Abhandlung "*Rechtliche Grundlagen der Verkehrssicherung an Bahnübergängen*"² wird ausgeführt, dass es sich bei dem Ersatz von Anrufschraken durch Lichtzeichen mit Halbschraken **grundsätzlich um Rationalisierungsmaßnahmen** handelt, da keine Verbesserung der Sicherheit am Bahnübergang eintritt. In der Planrechtfertigung im Erläuterungsbericht findet sich erst in einer überarbeiteten Fassung aus dem Jahr 2017, die nun Bestandteil des Plangenehmigungsverfahrens ist, der Hinweis auf eine gestiegene Verkehrsbelastung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Planung bereits im Jahr 2012 begonnen wurde. Der Erläuterungsbericht aus dem November 2016 führt lediglich aus, dass die vorhandene Anrufschrake mit neuer Technik und einer automatischen Lichtzeichenanlage ausgerüstet werden soll. Aufgrund einer Verkehrszählung in 2017 wird nach 5-jähriger Planungszeit auf den Verkehr am Bahnübergang abgestellt, als Grundlage für eine Maßnahme nach §3 EKrG und einer daraus folgenden Duldungspflicht der Stadt nach §4 EKrG. Es wird im Erläuterungsbericht auch nicht dargelegt, warum die Verkehrsbelastung den Umbau erfordert. Auch die übersehbare Verkehrsentwicklung wird in den Plangenehmigungsunterlagen nicht gewürdigt. Weiterhin wurden die Ist-Zahlen nicht hinsichtlich möglicher Einflüsse analysiert, die z.B. aufgrund umfangreicher Baumaßnahmen in Holtum (Glasfaser-Projekt Stadtwerke Werl) und Büderich (Dorferneuerung Büderich) zu einer temporär höheren Verkehrsbelastung geführt haben können. Zudem gibt es trotz des langen Planungszeitraums keine Vergleichszahlen aus der Vergangenheit die zu einer Abschätzung der zukünftigen Entwicklung notwendig wären.

- 3) Die im Erläuterungsbericht gemäß Antrag auf Plangenehmigung vom 18.08.2017 getroffene Feststellung, wonach aufgrund der festgestellten Verkehrsentwicklung die vorhandene Sicherungsart (Anrufschrake) nach RIL 815 nicht mehr haltbar ist, lässt sich anhand des Richtlinientextes nicht nachvollziehen. Unfallereignisse sind in der Planveranlassung nicht genannt.
- 4) In einem Ortstermin anlässlich der Installation des städtischen Verkehrszählgerätes wurde festgestellt, dass die Anrufschrake offensteht. Dies ist nach Aussa-

² Klaus-Dieter Wittenberg (Mitautor eines Kommentars zur Eisenbahnbetriebsordnung), 2008

ge Holtumer Bürger häufig der Fall. Die DB Netz AG betreibt die Anrufschränke somit nicht regelkonform. Dies führt wahrscheinlich auch zu einer stärkeren Inanspruchnahme aufgrund der somit wegfallenden Wartezeiten. Dies führt aber auch zu einer höheren Gefährdung bei sich plötzlich bei Zugannäherung schließenden Schranken.

Fazit

Aufgrund der Minimierung von Fehlhandlungen des Bedienpersonals sollte der Maßnahme grundsätzlich zugestimmt werden. Einer Kostenbeteiligung sollte widersprochen werden, da die Voraussetzungen für die Maßnahme nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz nicht vorliegen.

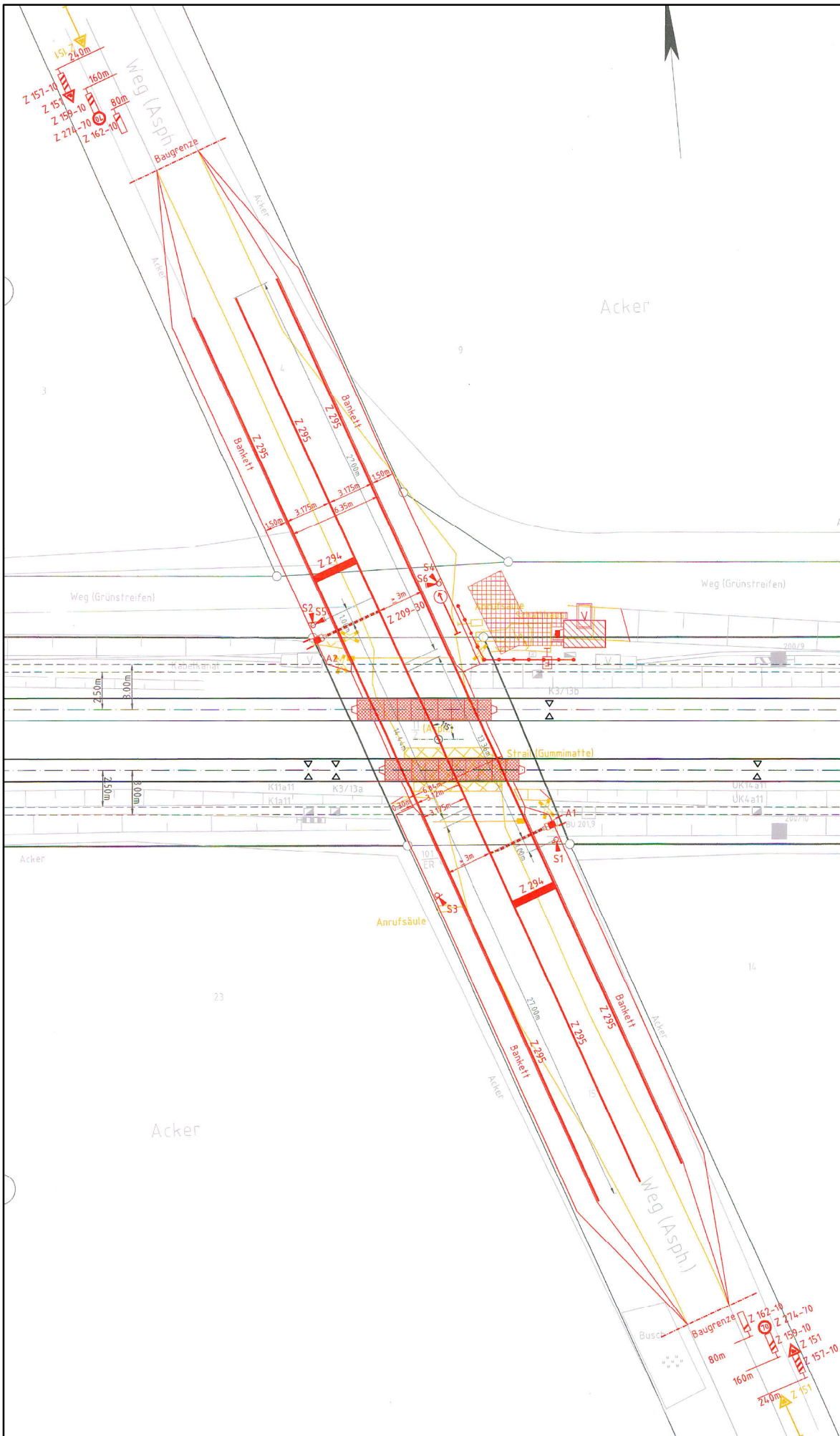
Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, im Plangenehmigungsverfahren "Erneuerung der Bahnübergangsanlage "Tiggesloh" der Maßnahme grundsätzlich zuzustimmen. Im Rahmen der Stellungnahme ist darauf hinzuweisen, dass die Wallfahrtsstadt Werl einer Kostenbeteiligung nicht zustimmt, da die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz nicht vorliegen. Die o.g. Punkte 1 – 4 werden Bestandteil der Stellungnahme der Wallfahrtsstadt Werl im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplanausschnitt Kreuzungsplan

Anlage 1



Legende:

	Grenze des Bahngeländes	Z 1000-11	Richtung der Gefahrstelle, linksweisend
	Einbau	Z 1000-21	Richtung der Gefahrstelle, rechtsweisend
	Rückbau	Z 151	Bahnübergang
	Schranke	Z 157-10	dreistreifige Bake (rechts)
	Betonschalthaus	Z 159-10	zweistreifige Bake (rechts)
	Fernsprecherkasten	Z 162-10	einstreifige Bake (rechts)
		Z 201	Andreaskreuz
		Z 209-30	vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus
		Z 274-70	vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit 70 km/h
		Z 294	Halflinie
		Z 295	Fahrstreifenbegrenzung
		Z 340	Leitlinie
		Z 341	Wartelinie



Bemerkung:
Straßenverkehrszeichen (mit Ausnahme der Andreaskreuze Z201) und
Fahrbahnmarkierungen außerhalb des Kreuzungsstücks gehören zu den
Straßenanlagen und werden daher von der Straßenverkehrsbehörde
festgelegt.

Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt													
Übersichtsskizze													
Genehmigungsplanung: Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG													
Vorhabenträger: DB Netz AG Regionalbereich West Hansastr. 15 47058 Duisburg	Planzeichen Nr.: Projekt-Nr.: T.016063957												
Datum: _____ Unterschrift: _____	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gez.</td> <td>02.11.2016</td> <td>Wenzel</td> </tr> <tr> <td>bearb.</td> <td>02.11.2016</td> <td>Wenzel</td> </tr> <tr> <td>gepr.</td> <td>02.11.2016</td> <td>Haßelmann</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Name	gez.	02.11.2016	Wenzel	bearb.	02.11.2016	Wenzel	gepr.	02.11.2016	Haßelmann
	Datum	Name											
gez.	02.11.2016	Wenzel											
bearb.	02.11.2016	Wenzel											
gepr.	02.11.2016	Haßelmann											
Vertreter des Vorhabenträgers: Datum: _____ Unterschrift: _____	Planverfasser: DR. GRABAND & PARTNER GmbH Efeuweg 9 38104 Braunschweig Datum: 02.11.2016 Unterschrift:												
Vorhaben: <p style="text-align: center;">Erneuerung der Bahnübergangsicherungsanlage "Tiggeloh" in Werl-Holtum Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken</p>													
Planart: <p style="text-align: center;">Kreuzungsplan</p>													
Planinhalt: <p style="text-align: center;">Bahnübergang Bahn-km 200,370 : 2103 Dortmund - Soest</p>													

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 780			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP <i>I 17</i>			
<input type="checkbox"/>	am	Personalrat ist zu beteiligen			
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	21.12.2017	Zustimmung		<input type="checkbox"/> liegt vor	
		<input type="checkbox"/> ist beantragt			
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Aufwendungen und / oder Auszahlungen		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit		€ zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€	
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc.		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 22.11.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. Finanzen	<i>Stimpel</i>	20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 20 - St				<i>[Handwritten Signature]</i>	<i>[Handwritten Signature]</i>

Titel: Entlastung des Betriebsausschusses des Kommunalbetriebs Werl (KBW)

Sachdarstellung:

Gemäß § 4 der EigVO NRW und § 5 der Betriebssatzung des Kommunalbetriebs Werl (KBW) in den zur Zeit gültigen Fassungen ist der Rat der Gemeinde unter anderem auch zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses (siehe § 4 Buchstabe c) EigVO NRW und § 5 Buchstabe c) der Betriebssatzung des Kommunalbetriebs Werl).

Am 30.11.2017 wurde der Jahresabschluss 2016 des Kommunalbetriebs Werl (KBW) durch den Rat der Wallfahrtsstadt Werl festgestellt.

Nunmehr soll für das Wirtschaftsjahr 2016 die Entlastung des Betriebsausschusses erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Betriebsausschuss des Kommunalbetriebs Werl (KBW) für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 785			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP I 18			
<input type="checkbox"/> am <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		am 21.12.2017		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 07.12.2017	Unterschrift		Sichtvermerke		
Abt. 10			20	FBL	Allg. Vertreter
AZ: 10 -ZVS	Klu.				BM 

Titel: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen

Sachdarstellung:

Der bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Städten Soest, Werl und Warstein sowie den Gemeinden Bad Sasendorf, Möhnesee und Wickede zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen will nunmehr auch die Gemeinde Welper beitreten.

Die Vereinbarung wird vor allem im Bereich der EU-weiten Ausschreibungen genutzt, um auf das Wissen und die Erfahrung der Zentralen Vergabestelle des Kreises Soest zurückzugreifen. Hierfür stellt der Kreis Soest eine aufwandsabhängige Kostenerstattung in Rechnung.

Den Beitritt der Gemeinde Welper hat der Kreis Soest zum Anlass genommen, die Vereinbarung anzupassen. Die Regelung der Kostenerstattung (§ 4) ändert sich insoweit, dass nicht mehr auf die Richtwerte 2013, sondern auf die „in der jeweils gültigen Fassung“ abgestellt wird. Demgegenüber entfällt der bisher erhobene Pauschalbetrag für die Nutzung der E-Vergabe-Plattform des Kreises, weil die Kommunen inzwischen über eine eigene Lösung verfügen.

Anlagen:

Entwurf der öffentlich rechtlichen Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Änderung der öffentlich –rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen zuzustimmen.

1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen

Präambel

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.04.2016 wie folgt neu gefasst bzw. geändert:

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von Städten, Gemeinden und/oder Kreisen im Sinne einer Dienstleistungspartnerschaft.

Für die Zusammenarbeit im Vergabewesen haben sich in diesem Fall Städte und Gemeinden sowie der Kreis Soest auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt.

Sie verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und rechtssicher zu erbringen und dabei Synergieeffekte zu erzielen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung folgende Vereinbarung dient:

Der Kreis Soest (nachfolgend kurz Kreis genannt), vertreten durch Frau Landrätin Eva Irrgang,

und die

Stadt Soest, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer,

Wallfahrtsstadt Werl, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Grossmann,

Stadt Warstein, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Thomas Schöne,

Gemeinde Bad Sassendorf, vertreten durch den Bürgermeister Malte Dahlhoff,

Gemeinde Möhnensee, vertreten durch den Bürgermeister Dipl. Komm. Hans Dicke,

Gemeinde Wickede (Ruhr), vertreten durch den Bürgermeister Dr. Martin Michalzik

Gemeinde Welver, vertreten durch den Bürgermeister Uwe Schumacher

schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in Verbindung mit den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame, rechtssichere Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge durch den Kreis und die beteiligten Städte und Gemeinden.

§ 2 Partner der Vereinbarung

Partner der Vereinbarung sind der Kreis Soest und derzeit folgende Städte, Gemeinden:

Stadt Soest, Stadt Werl, Stadt Warstein, Gemeinde Bad Sassendorf, Gemeinde Möhnesee und die Gemeinde Wickede (Ruhr), Gemeinde Welver.

§ 3 Zuständigkeiten, Umfang der Vereinbarung

1) Die einzelnen Zuständigkeiten - und insbesondere die vom Kreis für die Städte /Gemeinden durchzuführenden Aufgaben bei der Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge - sowie der Ablauf des gemeinsamen Verfahrens ergeben sich aus dem anliegenden Aufgabenkatalog (Anhang 1). Soweit der Kreis hierbei Aufgaben für die Städte/Gemeinden durchführt, bleibt die Rechnungsstellung der Städte/Gemeinden insoweit hiervon unberührt (mandatierende Vereinbarung i.S.d. § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

2) Grundsätzlich werden Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert über den EU-Schwellenwerten netto von dieser Vereinbarung erfasst. Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter den EU-Schwellenwerten netto sowie Freihändige Vergaben werden nur nach ausdrücklicher, individueller Vereinbarung im Einzelfall von dieser Vereinbarung erfasst.

§ 4 Personaleinsatz, Personal- und Sachkosten

1) Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal zur Verfügung. Er erhält für die in § 3 genannten Aufgaben eine Kostenerstattung nach dem Stundensatz-Richtwert für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes nach dem Runderlass Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung. Rd.Erl. des Min. für Inneres und Kommunales NRW vom 25.06.2013. Die Zahlung erfolgt nach Erstellung einer Rechnung nach Ablauf eines Quartals.

2) Die Dienstaufsicht über das bei der Kreisverwaltung eingesetzte Personal verbleibt beim Kreis Soest.

3) ~~Je Vergabe fällt eine Pauschale¹ für die online-Stellung auf der E-Vergabe-Plattform an.~~

4) Sollte der Kreis zur Zahlung von Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

Kommentar [DM1]: Änderung: in der jeweils gültigen Fassung

Kommentar [DM2]: Aufgrund der neuen Regelung mit dNRW ungerechtfertigt!

Kommentar [DM3]: Müsste in 3 geändert werden

§ 5 Aktenführung

1) Die gesamten Vergabeunterlagen und die gemeinsam erstellten Vergabevermerke / Vergabedokumentation werden im E- Vergabeverfahren eingestellt und stehen dort der Stadt/Gemeinde mit entsprechender Zugangsberechtigung zur Verfügung.

2) Die Aufbewahrung und Archivierung der Akten übernimmt die Stadt/Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bzw. ihrer Dienstanweisung.

§ 6 Schriftform / Salvatorische Klausel/ Haftung

1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann,

ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

¹Die Pauschale beträgt derzeit 20,-€

3) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

4) Die Stadt/Gemeinde bzw. der Kreis haften jeweils für alle Schäden, die während der Durchführung der Vergaben für öffentliche Aufträge durch fahrlässige oder vorsätzliche Aufgabenausübung ihrer Mitarbeiter im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Aufgabenkatalog des Anhang 1 verursacht werden.

§ 7 Inkrafttreten/ Kündigung

1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30. Juli in Schriftform erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung nach einer Laufzeit von 2 Jahren zum 31.08.2019 möglich.

Kommentar [DM4]: Datum angepasst

3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Umsatzsteuerpflicht für die in § 1 und 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen von der zuständigen Finanzbehörde festgestellt wird und keine Einigung über eine neue Kostenerstattung erzielt werden kann.

Soest, den

Für den Kreis Soest:

Eva Irrgang
(Landrätin)

Für die Stadt Soest:

Dr. Eckhard Ruthemeyer
(Bürgermeister)

Für die Wallfahrtsstadt Werl:

Michael Grossmann
(Bürgermeister)

Für die Stadt Warstein:

Dr. Thomas Schöne
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Bad Sassendorf:

Malte Dahlhoff
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Möhnesee:

Dipl. Komm. Hans Dicke
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Wickede (Ruhr):

Dr. Martin Michalzik
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Welper

Uwe Schumacher
(Bürgermeister)

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister	
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 786	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP <i>I/9</i>	
<input type="checkbox"/> am <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates		Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
		21.12.2017	
Agenda-Leitfaden			
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
Erträge und / oder Einzahlungen		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
Aufwendungen und / oder Auszahlungen		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €	
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:			
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Nachrichtlich:			
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 07.12.2017	Unterschrift	Sichtvermerke	
Abt. Finanzen	<i>Stumpel</i>	20	FBL
AZ: 20 - St			Allg. Vertreter <i>lh</i> BM <i>f</i>

Titel: Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018 der Stadtwerke Werl GmbH

Sachdarstellung:

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH hat in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH einstimmig, den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2018 wie folgt festzustellen:

- A. Erfolgsplan mit einem abgeführten Gewinn von 2.098 T€
- B. Planbilanz zum 31.12. mit einer Summe von 30.000 T€
- C. Investitions- und Finanzplan:
 - Summe der Investitionen und Kapitalrückzahlungen 5.815 T€
 - Summe der voraussichtlichen Finanzmittel 5.815 T€
- D. Stellenübersicht
- E. Kontokorrentkredit bis zu einem Betrag von 500 T€
- F. Investitions- Finanz- und Erfolgsvorausschau 2018 – 2022

Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH ist der Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zustimmungspflichtig.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die von der Wallfahrtsstadt Werl in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH entsandten Vertreter, Frau Beate Kohlmann und Herrn Olaf Stümpel, zu ermächtigen, per Beschluss den Wirtschaftsplan 2018 für die Stadtwerke Werl GmbH wie folgt festzustellen:

A. Erfolgsplan mit einem abgeführten Gewinn von	2.098 T€
B. Planbilanz zum 31.12. mit einer Summe von	30.000 T€
C. Investitions- und Finanzplan:	
Summe der Investitionen und Kapitalrückzahlungen	5.815 T€
Summe der voraussichtlichen Finanzmittel	5.815 T€
D. Stellenübersicht	
E. Kontokorrentkredit bis zu einem Betrag von	500 T€
F. Investitions- Finanz- und Erfolgsvorausschau 2018 – 2022	

Die planerisch unterstellte Eigenkapitalerhöhung in Höhe von 300.000,00 € wird bei Vorlage des Jahresabschlusses 2017 erneut zur Diskussion gestellt. Erst dann wird ein Beschluss über eine evtl. Eigenkapitalerhöhung gefasst.

Der vorgelegte Stellenplan 2018 wird genehmigt mit der Auflage, dass die vorgesehene Neubesetzung der Stelle bei den Zentralen Diensten für die Entwicklung und Umsetzung von neuen Dienstleistungsangeboten zur Kundenbindung und Kundenneugewinnung im Aufsichtsrat einer vorherigen Beratung und Zustimmung bedarf.

Wirtschaftsplan

für das Geschäftsjahr 2018

Wirtschaftsplan

2

für das Geschäftsjahr 2018

<u>Vorlage der Geschäftsführung</u>		Seite
	2018 Tsd. €	
Situationsbericht		2
A. Erfolgsplan mit einem abgeführten Gewinn von	2.098	3
B. Planbilanz mit einer Summe zum 31.12.2018 von	30.000	4
C. Investitions- und Finanzplan:		
Summe der Investitionen und Kapitalrückzahlungen	5.815	5
Summe der voraussichtlichen Finanzmittel	5.815	
D. Stellenübersicht		6
E. Kontokorrentkredit bis zu einem Betrag von	500	6
F. Investitions-, Finanz- und Erfolgsvorausschau 2018 bis 2022		7

Situationsbericht

Bei der Erstellung des vorliegenden Wirtschaftsplanes für das Jahr 2018 wurden für den Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung) die bis zum November 2017 vorliegenden Erkenntnisse über die voraussichtlichen Energie- und Wasserbezugskosten zugrunde gelegt sowie die entsprechenden Planzahlen über die erwarteten Absatzmengen mit den für 2018 gültigen Tarife bewertet. Dabei wurden sowohl für den Strombereich als auch für den Erdgasbereich geringfügige Preissteigerungen und für den Trinkwasserbereich gleichbleibende Preise angesetzt. Sowohl für die Stromsparte als auch für die Erdgassparte rechnen wir erneut mit geringeren Absatzmengen des eigenen Vertriebes.

Für die in den Jahresabschlüssen 2008 und 2009 gebildete Rückstellung für die Mehrerlösabschöpfung Strom in Höhe von insgesamt 1.843 T€ ist auch für das Jahr 2018 der letzte Auflösungsbetrag von 243 T€ bei den Umsatzerlösen aus Stromverkauf hinzugerechnet worden.

Größe Investitionen der Stadtwerke Werl GmbH im Jahr 2018 entfallen auf die Fortsetzung des strategischen Ausbaues des 10-kV-Netzes, wozu auch die Erneuerung der Schaltanlage Zur Mersch und der Ersatz fünf weiterer Kompakt-Trafostationen zählen. Allein dies ist mit 795 T€ veranschlagt.

Weiter sind sowohl in der Strom- als auch in der Erdgassparte zahlreiche Erneuerungsmaßnahmen an Stromkabeln und Leitungen zu tätigen, die durch Kanalbaumaßnahmen des Kommunalbetriebes der Stadt Werl ausgelöst werden. Zusätzlich wird in der Erdgassparte der weitere Ausbau des Erdgasnetzes im Werler Ortsteil Holtum fortgesetzt, wofür 396 T€ eingeplant sind.

Der weitere Ausbau der neuen Sparte Glasfaser ist im Jahr 2018 mit 564 T€ berücksichtigt.

Ein Investitionsbetrag in Höhe von 620 T€ ist für die Zusammenlegung der technischen Betriebsteile der Stadtwerke Werl GmbH an einem gemeinsamen Standort vorgesehen.

B. Planbilanz

Eine Übersicht über den voraussichtlichen Bilanzaufbau und die Bilanzstruktur der Jahre 2017 und 2018 zeigen die nachfolgenden Zahlen:

Bilanzstruktur	31.12.2017 (Stand November 2017)		31.12.2018	
	Tsd. €	%	Tsd. €	%
Vermögen:				
Anlagevermögen, Vorräte	22.344	81	25.833	86
kurzfristige Vermögenswerte	4.179	15	3.140	11
flüssige Mittel	<u>977</u>	<u>4</u>	<u>1.027</u>	<u>3</u>
	<u>27.500</u>	<u>100</u>	<u>30.000</u>	<u>100</u>
Kapital:				
Eigenkapital	7.435	27	7.735	26
Ertragszuschüsse	3.707	13	3.532	12
langfristige Verbindlichkeiten	<u>6.785</u>	<u>25</u>	<u>10.550</u>	<u>35</u>
langfristiges Kapital	17.927	65	21.817	73
kurzfristige Verbindlichkeiten	<u>9.573</u>	<u>35</u>	<u>8.183</u>	<u>27</u>
	<u>27.500</u>	<u>100</u>	<u>30.000</u>	<u>100</u>

Die letzte vorliegende Bilanzsumme zum 31.12.2016 belief sich auf 25.367 T€. Von dieser Bilanzsumme ausgehend wurde das Anlagevermögen der Jahre 2017 und 2018 um die Zugänge durch die geplanten Investitionen erhöht und um die voraussichtlichen Abschreibungsbeträge vermindert.

Die flüssigen Mittel zum Jahresende 2017 und 2018 berücksichtigen jeweils eine Vorab-Gewinnausschüttung an die Gesellschafter auf den voraussichtlichen Jahresgewinn 2017 und 2018 in Höhe von je 1.500 T€, die aus regulatorischer Sicht sinnvoll ist.

Das Eigenkapital per 31.12.2017 hat sich durch eine Zuführung durch die Gesellschafter in Höhe von 400.000 erhöht. Für die Folgejahre haben wir zur Erhöhung der Eigenkapitalquote weitere Zuführungen vorgesehen. Die Ertragszuschüsse nehmen seit Jahren unvermindert ab, da die jährlichen Auflösungsbeträge die Zuführungen aus neuer Bautätigkeit übersteigen. Der Stand der langfristigen Verbindlichkeiten wurde den vorliegenden Tilgungsplänen entnommen. Für das Jahr 2018 wurde die Neuaufnahme von Darlehen in Höhe von 3.000.000 € berücksichtigt.

C. Investitions- und Finanzplan

5

<u>Investitionen und Kapitalrückzahlungen</u>	2017 (orig.) €	2018 €
I Grundstücke und Bauten	460.000	490.000
II Technische Anlagen	3.641.000	3.919.000
III Betriebs- und Geschäftsausstattung	434.000	664.000
IV Finanzanlagen	<u>8.000</u>	<u>8.000</u>
Summe der Investitionen	4.543.000	5.081.000
V Kapitalrückzahlungen	651.000	734.000
Summe	<u>5.194.000</u>	<u>5.815.000</u>
 <u>Finanzierung</u>		
I Innenfinanzierung	824.000	897.000
II Kapitalrückzahlungen	8.000	9.000
III Baukostenzuschüsse	250.000	195.000
IV Einlage der Gesellschafter	0	300.000
V Abbau von Umlaufwerten/Aufnahme Darlehen	<u>4.112.000</u>	<u>4.414.000</u>
Summe der Finanzmittel	<u>5.194.000</u>	<u>5.815.000</u>

Auch im Jahr 2018 wird sich der vor einigen Jahren begonnene Ausbau zur Restrukturierung des 10-kV-Netzes fortsetzen. Im Plan 2018 sind allein für die 10-kV-Kabelverbindungen von der Runtestraße bis zur Mersch 400 T€ vorgesehen. Weitere Arbeiten zur Dorferneuerung in der Kunibertstraße in Büderich sind mit 150 T€ sowie Erneuerungen von Stromleitungen in Holtum im Zuge des Ausbaues der Erdgasversorgung und des Glasfaserausbäues mit 224 T€ veranschlagt. Im Jahr 2018 soll auch die Schaltanlage Zur Mersch für 110 T€ erneuert werden, ebenso stehen die Kompaktstationen Neheimer Str. / Gutenbergring / Königsberger Str. / Höhenweg und Twittenstraße zur Erneuerung an. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 285 T€. Der weitere Ausbau des Glasfasernetzes wurde für das Jahr 2018 mit 564 T€ vorgesehen, für Holtum sind hierin 64 T€ enthalten. In der Erdgassparte sind Erneuerungsmaßnahmen am Bergstrasser Weg (106 T€), an der Hammer Str. (234 T€) und zum Salzbach (98 T€) geplant. Der weitere Ausbau der Erdgasversorgung in Holtum ist mit 396 T€ in den Plan eingegangen.

In die Position Grundstücke und Bauten wurde ein Betrag von 470 T€ für die Zusammenführung der technischen Standorte nach Erwerb einer Halle an der Grafenstraße mit unmittelbarer Anbindung an den bestehenden Standort der Gas- und Wasserabteilung aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurden in die Position Betriebs- und Geschäftsausstattung für einen Gabelstapler, Regale und Betriebsausstattung zusätzlich 150 T€ aufgenommen.

Weiter sind in der Position Betriebsausstattung für den weiteren Ausbau der Informationstechnik 272 T€ aufgenommen worden, eine eigene Unterposition Fuhrpark ist für einen Kleintransporter für die Stromabteilung, einen Klein-Lkw für die Gas-/Wasserabteilung sowie einen elektrisch angetriebenen Pkw, der an interessierten Kunden zeitweise vermietet werden soll, mit 130 T€ geschaffen worden.

Wie vor dem Aufsichtsrat durch den Wirtschaftsprüfer bereits mehrfach dargestellt, besteht bei den Stadtwerken Werl GmbH wegen der erheblichen Investitionen der Vorjahre und Finanzierung dieser Investitionen aus dem laufenden cash-flow sowie aus dem Abbau von Finanzmitteln eine Deckungslücke von 2,8 Mio. €. Das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) ist somit nicht gleichfristig finanziert. Da die Investitionen im Jahr 2017 sowie im Planjahr 2018 erheblich sind und die Mittel aus der Innenfinanzierung, bestehend aus der ratierlichen Auflösung der Ertragszuschüsse sowie den Abschreibungsbeträgen, nicht ausreichen werden, ist zunächst für das Jahr 2018 eine weitere Aufnahme von Fremddarlehen in Höhe von 3 Mio. € vorgesehen. Weiter gehen wir davon aus, dass wegen der hohen Investitionsvolumina Zuführungen von Eigenkapital von Seiten der Gesellschafter durch Gewinnrückführungen nötig werden. Bei den Kapitalrückzahlungen wurden für die Neudarlehen der Jahre 2017 und 2018 Tilgungsbeträge von 150 T€ berücksichtigt.

Entgeltgruppe	Geschäftsführung	Kaufmännische Abteilungen	Zentrale Dienste / Vertrieb	Stromversorgung	Gas- / Wasserversorgung	Strom / Gas- / Wasserversorgung	Auszubildende	Summe
AT	1							1
15								
14		1						1
13			1					1
12				1	1			2
11								
10		2	1	1	1			5
9		1	1	3	1	1		7
8	1	2	1	3	2	1		10
7		1	4	3	7			15
6		2	4	4	1			11
5		2	3		3			8
4								
3								
2								
1								
TVAÖD							2	2
Summe	2	11	15	15	16	2	2	63

davon Mitarbeiter Elternzeit	2
davon befristete Verträge	6
Ruhephase Altersteilzeit	1

Der vorliegende Stellenplan beinhaltet auch die Neubesetzung einer weiteren Stelle bei den Zentralen Diensten für die Entwicklung und Umsetzung von neuen Dienstleistungsangeboten zur Kundenbindung und Neugewinnung (EG 9), die Beschäftigung eines weiteren Mitarbeiters zur Planung und Koordinierung von Tiefbauarbeiten (EG 9) sowie die nunmehr erfolgte Einstellung eines seit mehreren Jahren im Stellenplan vorgesehenen Mitarbeiters für den Zählerbereich, der auch Tätigkeiten im Lager wahrnehmen soll (EG 6).

E. Kontokorrentkredit

Mit der Volksbank Hellweg eG ist zur Zeit ein Kontokorrentkreditrahmen von 500 T€ vereinbart. Da Zinsen nur bei einer Inanspruchnahme anfallen, soll der Kreditrahmen weiter bestehen bleiben.

**F. Investitions-, Finanz- und Erfolgsvorausschau
für die nächsten Jahre in Tsd. EUR**

Erfolgsvorausschau	2018	2019	2020	2021	2022
	T€	T€	T€	T€	T€
	1. Umsatzerlöse <i>(ohne Strom- u. Erdgassteuer)</i>	31.317	30.830	30.206	30.082
3. andere aktivierte Eigenleistungen	269	275	281	287	293
4. sonstige betriebliche Erträge	21	9	9	9	9
5. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	18.777	18.556	18.053	17.984	18.044
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.115	758	764	765	770
6. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	3.251	3.316	3.382	3.450	3.519
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützung <i>davon für Altersversorgung</i>	915 246	932 251	950 256	968 261	987 266
7. Abschreibungen					
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.267	1.406	1.480	1.574	1.672
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.987	2.964	2.873	2.883	2.812
Zwischenergebnis	3.295	3.182	2.994	2.754	2.463
9. Erträge aus Beteiligungen	15	15	15	15	15
11. sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	1	1	1	1	1
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	276	253	293	277	297
Ergebnis vor Steuern	3.035	2.945	2.717	2.493	2.182
Ausgleichszahlung an Minderheitsgesellschafter	550	528	488	449	395
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	334	354	316	275	219
16. sonstige Steuern	53	54	54	54	54
aufgrund Gewinnabführungsvertrag abgeführter Gewinn	2.098	2.009	1.859	1.715	1.514
17. Jahresüberschuss	-	-	-	-	-


**F. Investitions-, Finanz- und Erfolgsvorausschau
für die nächsten Jahre in Tsd.€**

Investitionen und Kapitalrückzahlungen

	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€
1. Grundstücke/Gebäude	490	490	-	10	-
2. Technische Anlagen	3.919	3.800	3.700	3.600	3.500
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	664	500	505	510	515
4. Finanzanlagen	8	8	8	8	8
Summe der Investitionen	5.081	4.798	4.213	4.128	4.023
5. Kapitalrückzahlungen	734	739	676	632	634
Summe	5.815	5.537	4.889	4.760	4.657

Finanzierung

	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€
1. Innenfinanzierung	897	920	970	1.010	1.030
2. Kapitalrückzahlungen	9	8	7	8	7
3. Baukostenzuschüsse	195	190	185	180	175
4. Einlage der Gesellschafter	300	300	300	300	300
5. Abbau Umlaufwerte / Aufnahme Fremdmittel	4.414	4.119	3.427	3.262	3.145
Summe	5.815	5.537	4.889	4.760	4.657

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 787			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP I 170			
<input type="checkbox"/>	am	Personalrat ist zu beteiligen			
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	21.12.2017	Zustimmung		<input type="checkbox"/> liegt vor	
		<input type="checkbox"/> ist beantragt			
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Aufwendungen und / oder Auszahlungen		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit		€ zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€	
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc.		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von		% <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€	
Datum: 07.12.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. Finanzen		20	FBL	AHg. Vertreter	BM
AZ: 20 - St					

Titel: Vorabgewinnabführung auf den Jahresgewinn 2017 der Stadtwerke Werl GmbH

Sachdarstellung:

Wie auch im Vorjahr praktiziert, soll noch in 2017 eine Vorababführung auf den Jahresgewinn 2017 der Stadtwerke Werl GmbH erfolgen. Die Empfehlung hierzu hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH in seiner Sitzung am 04.12.2017 mit einer Gegenstimme beschlossen.

Es wird eine Vorabgewinnausschüttung von insgesamt 1.500.000,00 € vorgeschlagen, wovon die Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH (BBG) 1.123.500,00 € und die Beteiligungsgesellschaft Werl mbH (BGW) 376.500,00 € erhalten sollen.

Nach § 10 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH gibt der Aufsichtsrat in allen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten eine Beschlussempfehlung ab.

Einen entsprechenden Beschluss hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH in seiner Sitzung am 04.12.2017 mit einer Gegenstimme gefasst.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die von der Wallfahrtsstadt Werl in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH entsandten Vertreter Frau Beate Kohlmann und Herrn Olaf Stümpel zu ermächtigen, einen Beschluss über die Vorabgewinnausschüttung auf den Jahresgewinn 2017 zugunsten der Gesellschafter zu fassen.

WP

Ratsfraktion WP – Werler Protestwähler

Werl, 07.12.2017

Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a
59457 Werl

✓
Ula.

An Abt. 10
07. Dez. 2017
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Ratsantrag zur Abschaffung der geplanten Koordinierungsstelle „Förderung“.

Begründung:

Die von SPD und CDU geforderte Koordinierungsstelle „Förderung“ ist, nach Auffassung der WP! Ratsfraktion, absolut nicht erforderlich und mit der Haushaltssituation der Stadt Werl nicht vereinbar. Unter den schädlichen Auswirkungen „leichtfertiger“ Förderprojekte, bzw. den unglaublichen Folgekosten, leidet die Stadt Werl bis zum heutigen Tage. Auch Bürger sind von derartigen „Förderprojekten“ u.U. massiv betroffen. Wir brauchen also weder eine neue „Förderitis“ und auch keine neue, teure Koordinierungsstelle.

Mit freundlichen Grüßen.

